

Rundschreiben Nr. 3/2018

Im Internet unter www.lzk-bw.de

1. **Notdienst Ansagen bzgl. Notfallversorgung nach Unfällen**
2. **Neue Software „Navigator 2018“ der Landes Zahnärztekammer BW steht bereit**
3. **Information über das Angebot der „Hygiene-Beratung“ in der Zahnarztpraxis durch die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg**
4. **Informationen über die neue „Checkliste für den Neuerwerb von zahnärztlichen Instrumenten“ im PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg**
5. **Information über die neue „Checkliste für die infektions-hygienische Begehung in einer Zahnarztpraxis“ im PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg**
6. **Information über die Notwendigkeit, die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben eines „Beauftragten für Medizinproduktesicherheit“ in Gesundheitseinrichtungen (Zahnarztpraxen) mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten („20 Köpfen“) gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung**
7. **Eine Ein-Sternebewertung auf einem Bewertungsportal stellt keine Persönlichkeitsrechtsverletzung für den Zahnarzt dar**
8. **Patientenbewertung aus Hongkong kaufen?**
9. **Nachbesserungsrecht eines Zahnarztes bei Neuanfertigung von Zahnersatz**
10. **Kein Honoraranspruch für fehlerhafte zahnärztliche Behandlung, wenn die Nachbehandlung nur noch zu „Notlösungen“ führen kann**
11. **Straf- und berufsrechtliche Risiken im Zusammenhang mit dem Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse**
12. **Urteil OVG NRW - Restproteinbestimmungen zum Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens**
13. **Rückrufaktion durch die Firma MCP International S.A. für eine Charge der Mundspüllösung octenidol® md**
14. **Umfrage des Zahnärzteblattes Baden-Württemberg**

1. Notdienst Ansagen bzgl. Notfallversorgung nach Unfällen

INFO

Für die Notfallversorgung nach Unfällen sind die Zahnkliniken in Baden-Württemberg sowie andere Kliniken mit entsprechenden Fachabteilungen Anlaufstelle.

Das Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ist an folgenden Universitäts-Zahnkliniken vertreten:

- Zentrum für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Tübingen.
- Uniklinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde Ulm,
- Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Klinik für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde,
- Universitätsklinikum und Medizinische Fakultät Heidelberg, Mund-, Zahn- und Kieferklinik

Dieser Sprachbaustein läuft ab jetzt jeden Tag auf unseren Notdienstansagen in allen Notdienstkreisen auch an den Wochenenden und Feiertagen.

2. Neue Software „Navigator 2018“ der Landeszahnärztekammer BW steht bereit

Anlagen

In der **Anlage** ist eine Information über den Abschluss der Weiterentwicklung des Navigators der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg beigefügt. In der Anlage befindet sich der Download-Link für die Software „Navigator 2018“. Des Weiteren sind mit den **Anlagen** weitere wichtige Information zur Installation und zur Bedienung des „Navigators 2018“ sowie eine Information über Antivirensoftware für die Zahnarztpraxen bereitgestellt.

3. Information über das Angebot der „Hygiene-Beratung“ in der Zahnarztpraxis durch die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg

Anlage

In der **Anlage** ist eine Information über das Angebot der „Hygiene-Beratung“ in der Zahnarztpraxis durch die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg beigefügt.

4. Informationen über die neue „Checkliste für den Neuerwerb von zahnärztlichen Instrumenten“ im PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

In der **Anlage** ist eine Information über die neue „Checkliste für den Neuerwerb von zahnärztlichen Instrumenten“ im PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beigefügt.

Anlage

5. Information über die neue „Checkliste für die infektions-hygienische Begehung in einer Zahnarztpraxis“ im PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

In der **Anlage** ist eine Information über die neue „Checkliste für die infektionshygienische Begehung in einer Zahnarztpraxis“ im PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beigefügt.

Anlage

6. Information über die Notwendigkeit, die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben eines „Beauftragten für Medizinproduktesicherheit“ in Gesundheitseinrichtungen (Zahnarztpraxen) mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten („20 Köpfen“) gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung

In der **Anlage** ist eine Information über die Notwendigkeit, die fachlichen Anforderungen und die Aufgaben eines „Beauftragten für Medizinproduktesicherheit“ in Gesundheitseinrichtungen (Zahnarztpraxen) mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten („20 Köpfen“) gemäß Medizinprodukte-Betreiberverordnung beigefügt.

Anlage

7. Eine Ein-Sternebewertung auf einem Bewertungsportal stellt keine Persönlichkeitsrechtsverletzung für den Zahnarzt dar

In der **Anlage** haben wir eine Entscheidung des Landgerichts Augsburg (Az.: 22 O 560/17) vom 17.08.2017 beigefügt.

Anlage

Das Landgericht Augsburg hat am 17.08.2017 mit Urteil entschieden, dass eine Patientenbewertung mit nur einem von fünf Sternen und ohne Begründungstext auf einem Bewertungsportal keine Persönlichkeitsverletzung für den bewerteten Zahnarzt darstellt. Die Sternchen-Bewertung ohne jegliche Begründung stellt vielmehr eine zulässige Meinungsäußerung dar, sodass kein Anspruch des Zahnarztes gegen die Betreiberin des Internetportals besteht.

In einem ähnlich gelagerten Fall entschied das Landgericht Lübeck (Urteil vom 13.06.2018, Az.: I O 59/17) anders. Die Betreiberin des Bewertungsportals musste die „Ein-Sterne“-Bewertung, welche ohne Begründungstext abgegeben wurde, von dem Bewertungsportal entfernen.

8. Patientenbewertung aus Hongkong kaufen?

Derzeit sind bundesweit Werbemails einer Firma „WeComeBlue“ – auch an Zahnärzte – im Umlauf, in denen der Kauf von positiven Bewertungen für jameda & Co. angeboten wird.

Es ist offenkundig – und wird auf der Firmenhomepage auch gar nicht großartig verschleiert – dass es sich hier um fiktive Bewertungen handelt, die ohne jeglichen Kontakt des (vermeintlichen) „Patienten“ mit dem Zahnarzt verfasst werden. Beispielsweise wird mitgeteilt, dass es „zwar vielleicht nicht die feine Art“ sei, negative Bewertungen in dieser Weise auszugleichen; man müsse aber eben selber entscheiden, ob dies „mit Ihrem Eid und Ihren Ansprüchen vereinbar ist“. Man solle dies „als eine Art Notwehr betrachten“.

Wir halten dieses Angebot für eindeutig rechtswidrig. Der Einkauf von Kundenmeinungen, die selber nie Kontakt mit dem Unternehmen bzw. der Praxis hatten, stellt eine irreführende Werbung dar. Das entsprechende initiativ Angebot der Firma „WeComeBlue“ (übrigens mit Sitz in Hongkong) ist daher wettbewerbsrechtlich unlauter und rechtswidrig. Wir können von der Inanspruchnahme solcher Angebote nur ausdrücklich abraten.

Hinweis

9. Nachbesserungsrecht eines Zahnarztes bei Neuanfertigung von Zahnersatz

Das Bundessozialgericht (BSG) entschied durch Urteil, dass ein Zahnarzt bei mangelhafter Anfertigung eines Zahnersatzes nur dann gegenüber der Krankenkasse schadenersatzpflichtig ist, wenn die Nachbesserung bzw. Neuanfertigung des Zahnersatzes dem Patienten unzumutbar ist. Insofern ist das Recht des Patienten auf freie Arztwahl beschränkt. Denn grundsätzlich ist der behandelnde Zahnarzt für die Dauer von 2 Jahren nach der Versorgung eines Kassenpatienten mit Zahnersatz zur kostenfreien Mängelbeseitigung verpflichtet, § 136a Abs. 4 Satz 3 SGB V. Der Versicherte kann sich erst an einen neuen Behandler wenden, wenn das Vertrauensverhältnis zum erstbehandelnden Zahnarzt gestört ist.

Eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen des Patienten gegen den Zahnarzt ist demnach ausgeschlossen, wenn der Patient innerhalb der Gewährleistungszeit, dem behandelnden Zahnarzt keine Möglichkeit der Nachbesserung einräumt und der Patient sich nicht auf eine Unzumutbarkeit berufen kann.

Das vollständige Urteil (B 6 KA 15/16 R) kann bei der BZK Tübingen abrufen werden.

INFO

10. Kein Honoraranspruch für fehlerhafte zahnärztliche Behandlung, wenn die Nachbehandlung nur noch zu „Notlösungen“ führen kann

Mit seinem Urteil vom 13.09.2018 (Az.: III ZR 294/16) hat der BGH entschieden, dass einem Zahnarzt, dessen Patientin eine Behandlung aufgrund einer fehlerhaften zahnärztlichen Leistung vorzeitig abbrach, keinen Anspruch auf Honorarzahlung durch die Patientin zusteht.

INFO

Im vorliegenden Fall setzte ein Zahnarzt einer Patientin mehrere Implantate fehlerhaft ein - nicht tief genug in den Kieferknochen und sie wurden zudem auch falsch positioniert -, sodass ein Behandlungsfehler vorlag. Infolgedessen konnte auch keine Korrektur durch eine Nachbehandlung vorgenommen werden, da ihr nur eine Wahl zwischen „Pest und Cholera“ geblieben wäre. Die Patientin kündigte daraufhin wegen Komplikationen den laufenden Behandlungsvertrag und verweigerte die Zahlung der Rechnung in Höhe von 34.277,10 Euro.

Nähere Informationen finden sich in der Pressemitteilung des BSG unter: <http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&Datum=Aktuell&nr=87421&linked=pm>

11. Straf- und berufsrechtliche Risiken im Zusammenhang mit dem Ausstellen unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Auch in einer Zahnarztpraxis werden Gesundheitszeugnisse, insbesondere Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen ausgestellt. Wir möchten in diesem Zusammenhang auf die Norm des § 278 StGB hinweisen, einen in der Öffentlichkeit weitestgehend unbekanntem Straftatbestand.

Er stellt das Ausstellen eines unrichtigen Gesundheitszeugnisses zum Gebrauch bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft unter nicht unerhebliche Strafe. Hintergrund der Strafbarkeit ist der Schutz des besonderen Beweiswertes von Dokumenten, die von approbierten Personen ausgestellt werden.

Auch die aus Gefälligkeit ausgestellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, die über den Arbeitgeber an die gesetzliche Krankenversicherung gelangt, kann daher von diesem Tatbestand erfasst werden.

Nähere Informationen erhalten Sie auf Anfrage von der Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer.

12. Urteil OVG NRW - Restproteinbestimmungen zum Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens

In der **Anlage** haben wir eine Veröffentlichung aus der Zeitschrift GesundheitsRecht, Heft 7/2018, zu einem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Nordrhein-Westfalen (U. v. 05.02.2018, Az.: 13 A 3045/15) zum Thema „Restproteinbestimmungen zum Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens“ beigefügt.

Anlage

13. Rückrufaktion durch die Firma MCP International S.A. für eine Charge der Mundspüllösung octenidol® md

Die BZÄK hat uns das in der **Anlage** beiliegende Schreiben zu einer Rückrufaktion der Firma MCP International S.A. für eine Charge der Mundspüllösung octenidol® md übermittelt.

Anlage

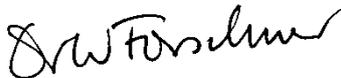
14. Umfrage des Zahnärzteblattes Baden-Württemberg

In der **Anlage** haben wir Ihnen die Einladung zur Umfrage des Zahnärzteblattes Baden-Württemberg beigefügt.

Anlage

Wir bitten um rege Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Wilfried Forscher
Vorsitzender

Weiterentwicklung des Navigators der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg (LZK BW) ist abgeschlossen!

Informationen über den Navigator-Download

Wie bereits im Zahnärzteblatt Baden-Württemberg vorgestellt, ist die Weiterentwicklung des Navigators durch die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg (LZK BW) nun abgeschlossen.

**Die Software „Navigator 2018“ der LZK BW wird Ihnen
im Folgenden als Download-Link angeboten.**

Wie gelangen Sie zum Download-Link für die Software „Navigator 2018“ der LZK BW?

Über den folgenden Link können Sie die neue Version „Navigator 2018“ herunterladen (Download „Navigator 2018“ und „PRAXIS-Handbuch“ (CD-Version) als Zip-Datei). Die herunter geladene ZIP-Datei muss anschließend extrahiert werden.

Praxistipp: Vor dem Beginn des Downloads lesen Sie bitte die [Internet-Informationen](#) und die angefügte [Installationsanleitung \(Installationsanleitung.pdf\)](#) durch.

Download-Link für die Software „Navigator 2018“ der LZK BW

Download-Link

Bedienungsanleitung

Nach der Installation und vor der Benutzung des „Navigators 2018“ empfehlen wir Ihnen das Lesen der angefügten [Bedienungsanleitung \(Bedienungsanleitung.pdf\)](#). Hier werden Ihnen ausführlich alle Anwendungsfunktionalitäten erläutert.

Antivirensoftware

Treten bei der Installation bzw. der Anwendung der Software „Navigator 2018“ Probleme auf, unterstützt Sie die angefügte „Information über Antivirensoftware“ ([Information über Antivirensoftware.pdf](#)) bei der Problembhebung.

Fragen zur neuen Software-Version „Navigator 2018“?

Sollten Sie Fragen zur neuen Software-Version „Navigator 2018“ haben, steht Ihnen die Abteilung Praxisführung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg unter der Rufnummer 0711 - 22845-0 unterstützend zur Verfügung.

Weitere allgemeine Informationen über die Software „Navigator“ der LZK BW

Vorbemerkungen

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg stellt seit 2010/ 2011, neben dem landes- und bundesweit anerkannten PRAXIS-Handbuch, mit der Software „Navigator“ den Zahnarztpraxen ein weiteres Hilfsinstrument zur Seite. Der „Navigator“ bietet auf der Ebene der Qualitätssicherung bei der Einführung allgemein geltender gesetzlicher Vorgaben im Bereich der Praxisführung und Organisation Unterstützung an. Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg machte den Weg frei für die digitale Weiterentwicklung der Software „Navigator“. Die Bearbeitung und Implementierung eines praxisindividuellen Risikomanagements ist nun komplett digital möglich.

Im Folgenden erhalten Sie wichtige Informationen über die Weiterentwicklung des Navigators:

Die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg hat die inhaltliche und funktionstechnische Aktualisierung und Modifikation der Software „Navigator 2018“ abgeschlossen. Die Neuversion „Navigator 2018“ gewährleistet ein unproblematisches Arbeiten über die verschiedenen PC-Betriebssysteme einer Praxis hinweg. Welche Inhalte und Funktionen sich in der Neuversion ändern und die alles entscheidende Frage „Was passiert mit meinen bisher bearbeiteten Checklisten und Inhalten in der bisherigen Navigator-Version“ wird im Folgenden beantwortet.

Sicherung des Datenbestands

Wenn Sie mit dem Navigator (Version 2011) in der Vergangenheit gearbeitet haben, wird durch das neue „Upgrade Navigator 2018“ der bisherige Bearbeitungsstand (Daten) gesichert, d.h. es geht keine Bearbeitung verloren (Ausnahme: Neu hinzu gekommene Navigator-Inhalte wie z.B. unter der Rubrik „I. Hygiene“ die Checkliste „I.2 Checkliste zur IST-Analyse der Praxis“).



PRAXIS-Handbuch & Navigator LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

PRAXIS-Handbuch & Navigator Setup

Installation

Mit der Schaltfläche "Programm installieren" installieren Sie das Programm mit allen erforderlichen Komponenten im Ordner LZK_BW auf Ihrem Computer. Das Installationsverzeichnis wird anschließend nicht mehr für die Anwendung benötigt.

Zur Installation in ein anderes Verzeichnis klicken Sie die Schaltfläche "Anderes Verzeichnis" an.

Pfad für die Neuinstallation: C:\LZK_BW\Navigator2018

Möchten Sie neu installieren oder updaten? Mit dem Button "Upgrade Navigator 2018" updaten Sie ihre Version 2011 des LZK-Navigators.

Nach der Installation können Sie das Programm unter Windows durch Doppelklick auf die Datei Navigator.exe im Installationsverzeichnis starten. Unter Mac OSX öffnen Sie den Programmordner bzw. den gewählten Ordner und starten das Programm Navigator.

Mit diesem Button installieren Sie die Software „Navigator 2018“ der LZK BW und übernehmen dabei ihren bisherigen Bearbeitungsstand (Daten) des LZK-Navigators Version 2011!

Inhaltliche Aktualisierungen bzw. Ergänzungen

In den Checklisten und Informationen der Themenrubriken „I. Hygiene“; „II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin“; „III. Medizinprodukte“ und „IV. Fristen, Termine und Dokumentation“ wurden inhaltliche Aktualisierungen bzw. Ergänzungen vorgenommen, die grafisch einfach nachzuvollziehen sind.

II.1 Arbeitsschutz				
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.01	Checkliste Arbeitsunfall (6)	Datum:	
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.02	Informationen ueber Bauliche Anforderungen	Datum: 23.01.2018	
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.03	Checkliste Bildschirmarbeitsplatz (52)	Datum:	
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.04	Checkliste Biologische Arbeitsstoffe (28)	Datum:	
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.05	Checkliste Brandschutz (10)	Datum:	
		<input type="button" value="Checkliste hat sich geändert"/>		
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.06	Checkliste Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (8)	Datum:	

Änderungen schnell erkennbar! Innerhalb der Checklisten und Informationen des „Navigators 2018“ sind die geänderten Inhalte grafisch leicht zu erkennen:

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1.05 Checkliste Brandschutz

		Ja	Nein	Status				
01	Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="button" value="i"/>	<input type="button" value="B"/>		
02	Sind funktionsfähige und geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="button" value="i"/>	<input type="button" value="B"/>		
03	Sind Feuerlöscheinrichtungen jederzeit schnell und leicht erreichbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="button" value="i"/>	<input type="button" value="B"/>		
04	Sind die Standorte der Feuerlöscher und sonstiger Brandschutzeinrichtungen deutlich (lang nachleuchtend) gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="button" value="i"/>	<input type="button" value="B"/>		
05	Werden Feuerlöscher alle 2 Jahre überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="button" value="i"/>	<input type="button" value="B"/>		
06	Sind ausreichend viele Beschäftigte mit der Handhabung der Löscheinrichtungen vertraut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="button" value="i"/>	<input type="button" value="B"/>		
07	Ist ein Alarmplan für den Brandfall vorhanden und sichtbar ausgehängt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="button" value="i"/>	<input type="button" value="B"/>	<input type="button" value="M"/>	<input type="button" value="D"/>
08	Werden Flucht- und Rettungswege stets frei gehalten und lassen sich Notausgänge leicht öffnen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="button" value="i"/>	<input type="button" value="B"/>		
	Werden im Brandfall (Handhabung von Feuerlöscher, Evakuierung) die Mitarbeiter mindestens einmal jährlich unterwiesen (Dokumentation)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="button" value="i"/>	<input type="button" value="B"/>	<input type="button" value="M"/>	<input type="button" value="D"/>
10	Ist die erforderliche Anzahl an Brandschutz Helfern in der Praxis aus- und fortgebildet und benannt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		<input type="button" value="i"/>	<input type="button" value="B"/>	<input type="button" value="M"/>	<input type="button" value="D"/>

Zur Übersicht

Frage hat sich geändert.

Funktionalitäten beibehalten

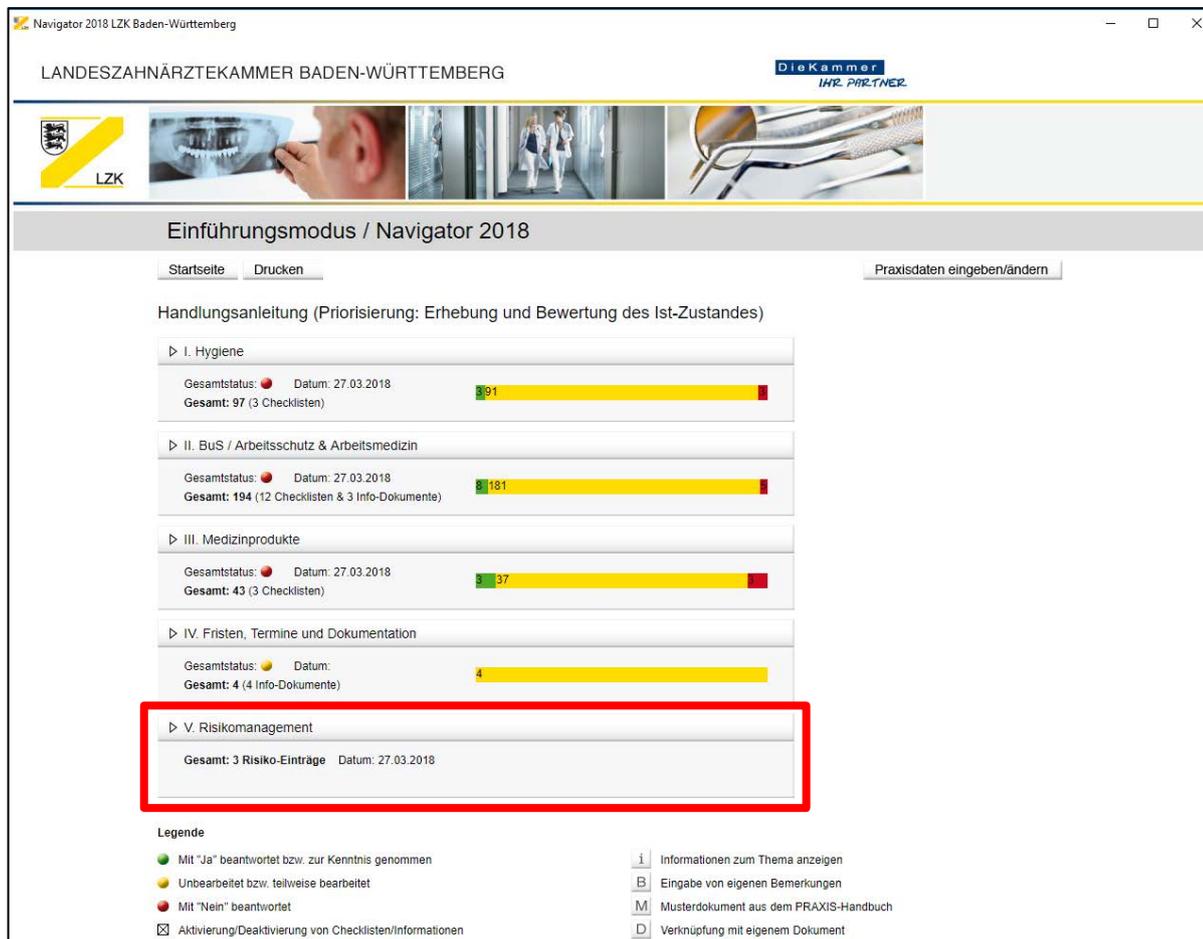
Die bewährten Funktionalitäten der bisherigen Navigator-Version 2011, wie z.B. die Möglichkeit der Aktivierung und Deaktivierung von Checklisten und Informationen; Informationen zum Fragethema anzeigen; Eingabe von eigenen Bemerkungen; Aufruf eines Musterdokuments aus dem PRAXIS-Handbuch; Verknüpfung mit einem bereits erstellten Praxisdokument stehen weiterhin in der neuen Version „Navigator 2018“ zur Verfügung.

Legende	
	Mit "Ja" beantwortet bzw. zur Kenntnis genommen
	Unbearbeitet bzw. teilweise bearbeitet
	Mit "Nein" beantwortet
<input type="checkbox"/>	Aktivierung/Deaktivierung von Checklisten/Informationen
<input type="button" value="i"/>	Informationen zum Thema anzeigen
<input type="button" value="B"/>	Eingabe von eigenen Bemerkungen
<input type="button" value="M"/>	Musterdokument aus dem PRAXIS-Handbuch
<input type="button" value="D"/>	Verknüpfung mit eigenem Dokument

Risikomanagement digital bearbeitbar

Die „Richtlinie über grundsätzliche Anforderungen an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten, medizinische Versorgungszentren, Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie zugelassene Krankenhäuser (Qualitätsmanagement-Richtlinie/QM-RL)“ des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) verpflichtet Vertragszahnarztpraxen u.a. zur Anwendung der/des Qualitätsmanagement-Methode/Instruments „Risikomanagement“. Das praxisindividuelle Risikomanagement soll dem Umgang mit potenziellen Risiken, der Vermeidung und Verhütung von Fehlern und unerwünschten Ereignissen und somit der Entwicklung einer Sicherheitskultur dienen. Dabei werden unter Berücksichtigung der Patienten- und Mitarbeiterperspektive alle Risiken in der zahnmedizinischen Versorgung identifiziert und analysiert sowie Informationen aus anderen Qualitätsmanagement-Instrumenten, insbesondere die Meldungen aus Fehlermeldesystemen genutzt. Eine individuelle Risikostrategie umfasst das systematische Erkennen, Bewerten, Bewältigen und Überwachen von Risiken sowie die Analyse von kritischen und unerwünschten Ereignissen, aufgetretenen Schäden und die Ableitung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen. Die Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg bietet hierfür seit 2014 eine Handlungsanleitung für das Risikomanagement in der Zahnarztpraxis über das PRAXIS-Handbuch an. Die Handlungsanleitung einschließlich des Muster-Risikoarbeitsblattes stammt aus der Feder von Prof. Dr. Bruno Brühwiler und Dr. Norbert Engel (QM-Referent der LZK BW).

Das bisher in Papierform angebotene Muster-Risikoarbeitsblatt kann nun über die Neuversion „Navigator 2018“ komplett digital erstellt, aktualisiert und gespeichert werden.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Praxisdaten eingeben/ändern

Handlungsanleitung (Priorisierung: Erhebung und Bewertung des Ist-Zustandes)

- I. Hygiene
 - Gesamtstatus: ● Datum: 27.03.2018
 - Gesamt: 97 (3 Checklisten) ■ 91
- II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin
 - Gesamtstatus: ● Datum: 27.03.2018
 - Gesamt: 194 (12 Checklisten & 3 Info-Dokumente) ■ 181
- III. Medizinprodukte
 - Gesamtstatus: ● Datum: 27.03.2018
 - Gesamt: 43 (3 Checklisten) ■ 37
- IV. Fristen, Termine und Dokumentation
 - Gesamtstatus: ● Datum:
 - Gesamt: 4 (4 Info-Dokumente) ■ 4
- V. Risikomanagement**
 - Gesamt: 3 Risiko-Einträge Datum: 27.03.2018

Legende

- Mit "Ja" beantwortet bzw. zur Kenntnis genommen
- Unbearbeitet bzw. teilweise bearbeitet
- Mit "Nein" beantwortet
- Aktivierung/Deaktivierung von Checklisten/Informationen
- i Informationen zum Thema anzeigen
- B Eingabe von eigenen Bemerkungen
- M Musterdokument aus dem PRAXIS-Handbuch
- D Verknüpfung mit eigenem Dokument

Muster-Risikoarbeitsblatt

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

V. Risikomanagement

Risiko-Nr.:	Risikorange:	Datum:	Bearbeitungsstatus	Löschen?
1	Risiko 1	13.03.2018	Eingaben vollständig	
2	Risiko 2	27.03.2018	Eingaben vollständig	
3	Risiko 3	13.03.2018	Eingaben vollständig	

Neues Risiko Zur Übersicht Risikoprofil

Risikobewertung:

1 IST-Zustand

Häufigkeit

Unwahrscheinlich Sehr selten Selten Möglich Häufig

Auswirkungen

Unbedeutend Gering Spürbar Kritisch Katastrophal

1 SOLL-Zustand

Häufigkeit

Unwahrscheinlich Sehr selten Selten Möglich Häufig

Auswirkungen

Unbedeutend Gering Spürbar Kritisch Katastrophal

Häufig					
Möglich			1		
Selten			1		
Sehr selten					
Unwahrscheinlich					
	Unbedeutend	Gering	Spürbar	Kritisch	Katastrophal

Ihre
LZK-Geschäftsstelle

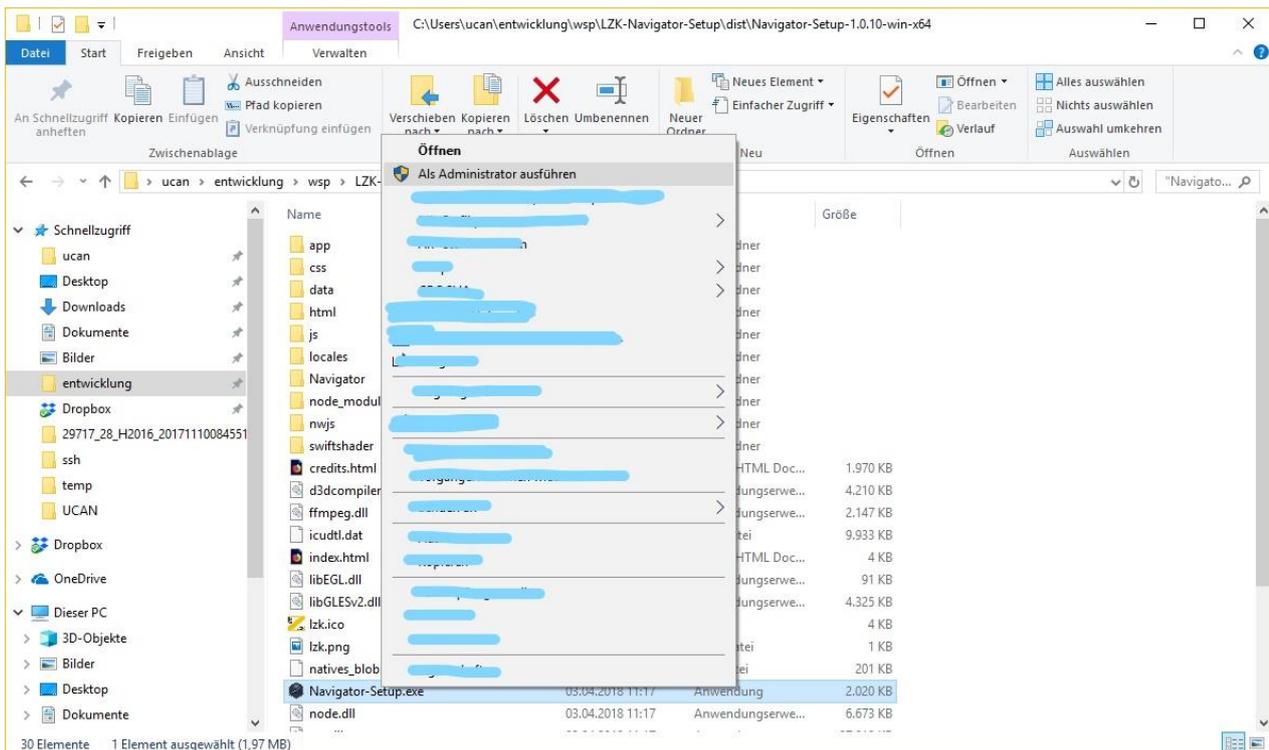


**Installationsanleitung
für den**

**„Navigator 2018“
der
Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg**

Installieren des Programms

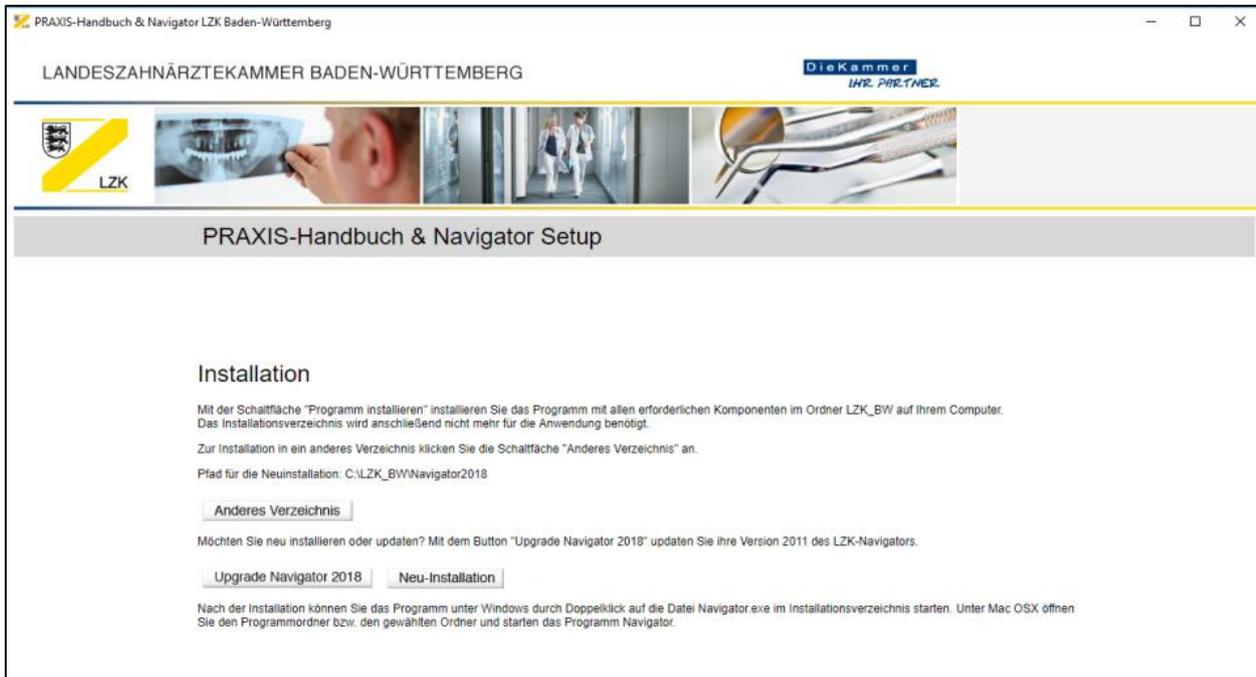
Wir möchten Sie an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die Arbeit mit dem „Navigator 2018“ nur möglich ist, wenn Sie das Programm auf einem Computer in Ihrer Praxis installieren. Hierzu laden Sie bitte das Installationsprogramm von der Webseite herunter. Entpacken Sie das Archiv in ein beliebiges Verzeichnis und starten Sie das Programm Navigator-Setup.exe mit Administrator Rechten (rechter Maus Klick auf die Datei Navigator-Setup.exe und dann „Als Administrator ausführen“ auswählen).



Apple MAC Computer zeigen nach dem Entpacken ein Symbol mit dem Text „LZK Navigator-Setup“ auf dem Bildschirm, über das sich ein Fenster öffnen lässt, in dem die Datei „Navigator-Setup“ zur Verfügung steht. Weitere Informationen finden Sie auf Seite 4.

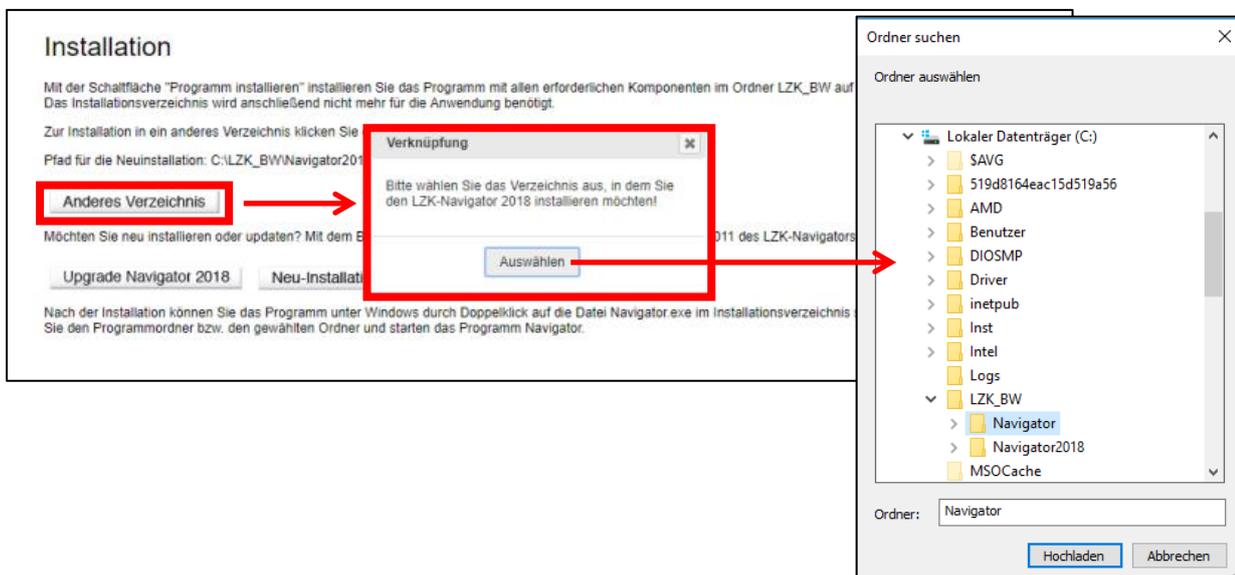
Installation unter Windows

Sie benötigen zur Installation des „Navigators 2018“ Administratorenrechte. Nach dem Doppelklick auf „Navigator-Setup.exe“ erscheint auf Ihrem Desktop folgendes Fenster:



Installationsverzeichnis wählen

Wenn kein anderes Verzeichnis ausgewählt wird, wird das Programm („Navigator 2018“) in der Grundebene des Systemverzeichnisses unter „LZK_BW\navigator2018“ installiert. Es kann aber auch in einem anderen Verzeichnis eigener Wahl, z.B. „Programme“ oder einem verbundenen Netzlaufwerk angelegt werden. Drücken Sie in diesem Fall den Button „Anderes Verzeichnis“.



Um die Software „Navigator 2018“ zu installieren drücken Sie bitte auf eine der beiden Schaltflächen:

1. Upgrade Navigator 2018
2. Neu-Installation

PRAXIS-Handbuch & Navigator Setup

Installation

Mit der Schaltfläche "Programm installieren" installieren Sie das Programm mit allen erforderlichen Komponenten im Ordner LZK_BW auf Ihrem Computer. Das Installationsverzeichnis wird anschließend nicht mehr für die Anwendung benötigt.

Zur Installation in ein anderes Verzeichnis klicken Sie die Schaltfläche "Anderes Verzeichnis" an.

Pfad für die Neuinstallation: C:\LZK_BW\Navigator2018

Möchten Sie neu installieren oder updaten? Mit dem Button "Upgrade Navigator 2018" updaten Sie ihre Version 2011 des LZK-Navigators.

Nach der Installation können Sie das Programm unter Windows durch Doppelklick auf die Datei Navigator.exe im Installationsverzeichnis starten. Unter Mac OSX öffnen Sie den Programmordner bzw. den gewählten Ordner und starten das Programm Navigator.

Mit dem Button "Upgrade Navigator 2018" updaten Sie ihre Version 2011 des Navigators der LZK BW, d.h. ihre bisher eingegebenen Daten der „Navigator-Version 2011“ werden übernommen. Hierfür werden Sie vor dem Beginn der Installation aufgefordert den Ordner der Navigator Version 2011 auszuwählen.

Mit dem Button „Neu-Installation“ wird eine „neue/frische“ Installation des Navigators durchgeführt, ohne ihre bisherigen Bearbeitungsstand (Daten) des LZK-Navigators zu übernehmen.

Nach der Installation können Sie das Programm über „Start“ im Programm-Menü unter dem Namen „Navigator 2018“ starten. Zusätzlich wurde auf Ihrem Desktop eine Verknüpfung zum Programm („Navigator 2018“) erzeugt.

Installation

Mit der Schaltfläche "Programm installieren" installieren Sie das Programm mit allen erforderlichen Komponenten im Ordner LZK_BW auf Ihrem Computer. Das Installationsverzeichnis wird anschließend nicht mehr für die Anwendung benötigt.

Zur Installation in ein anderes Verzeichnis klicken Sie die Schaltfläche "Anderes Verzeichnis" an.

Pfad für die Neuinstallation: C:\LZK_BW\Navigator2018

Möchten Sie neu installieren oder updaten? Mit dem Button "Upgrade Navigator 2018" updaten Sie ihre Version 2011 des LZK-Navigators.

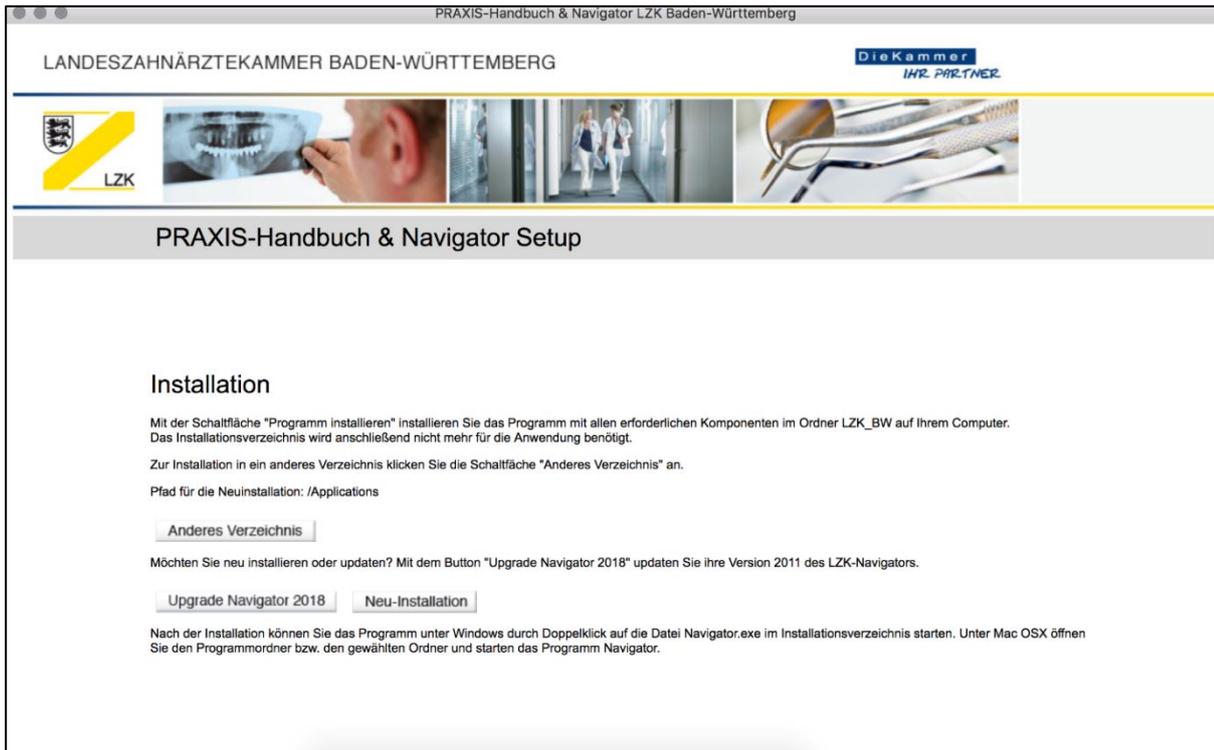
Nach der Installation können Sie das Programm unter Windows durch Doppelklick auf die Datei Navigator.exe im Installationsverzeichnis starten. Unter Mac OSX öffnen Sie den Programmordner bzw. den gewählten Ordner und starten das Programm Navigator.

Installation unter Mac OSX

Sie müssen zur Installation als Benutzer mit Administratorrechten angemeldet sein.

Nach dem Entpacken des heruntergeladenen Archivs, öffnen Sie bitte den Ordner LZK-Navigator-Setup.

Öffnen Sie durch Doppelklick auf das Symbol Navigator-Setup das Installationsprogramm:



Installationsverzeichnis wählen

Wenn kein anderes Verzeichnis ausgewählt wird, wird das Programm („Navigator 2018“) in der Grundebene des Systemverzeichnisses unter „LZK_BW\Navigator2018“ installiert. Es kann aber auch in einem anderen Verzeichnis eigener Wahl, z.B. „Programme“ oder einem verbundenen Netzlaufwerk angelegt werden. Drücken Sie in diesem Fall den Button „Anderes Verzeichnis“.

Um die Software „Navigator 2018“ zu installieren drücken Sie bitte auf eine der beiden Schaltflächen:

1. Upgrade Navigator 2018
2. Neu-Installation

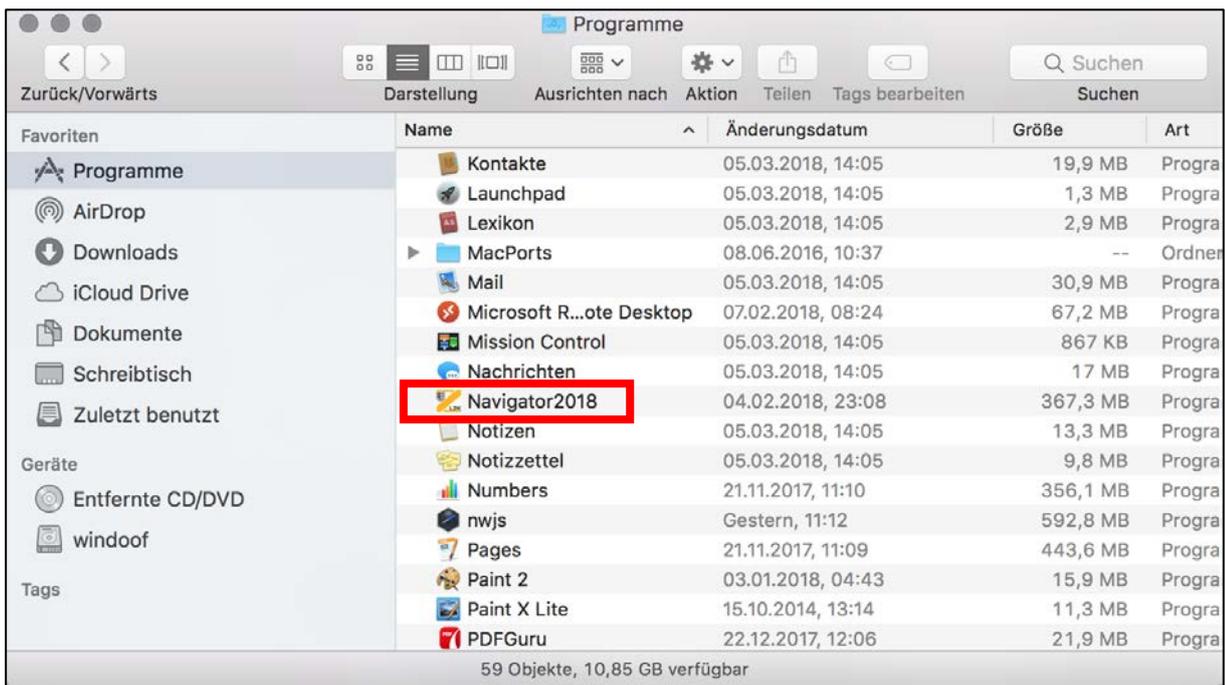
Mit dem Button "Upgrade Navigator 2018" updaten Sie ihre Version 2011 des Navigators der LZK BW, d.h. ihre bisher eingegebenen Daten der „Navigator-Version 2011“ werden übernommen. Hierfür werden Sie vor dem Beginn der Installation aufgefordert den Ordner der Navigator Version 2011 auszuwählen.

Mit dem Button „Neu-Installation“ wird eine „neue/frische“ Installation des Navigators durchgeführt, ohne ihre bisherigen Bearbeitungsstand (Daten) des LZK-Navigators zu übernehmen.

Sie finden anschließend den „Navigator 2018“ der LZK BW über die Desktop-Menüauswahl „Gehe zu“ mit Klick auf „Programme“:



Der „Navigator 2018“ der LZK BW kann von hier aus mit einem Doppelklick direkt gestartet werden ...



... oder aber mit der Maus in die „Dock-Leiste“ am unteren Bildschirmrand gezogen werden, um ihn immer von dort aus starten zu können.

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart
Tel: 0711 22845-0
Fax: 0711 22845-40
E-Mail: info@lzk-bw.de

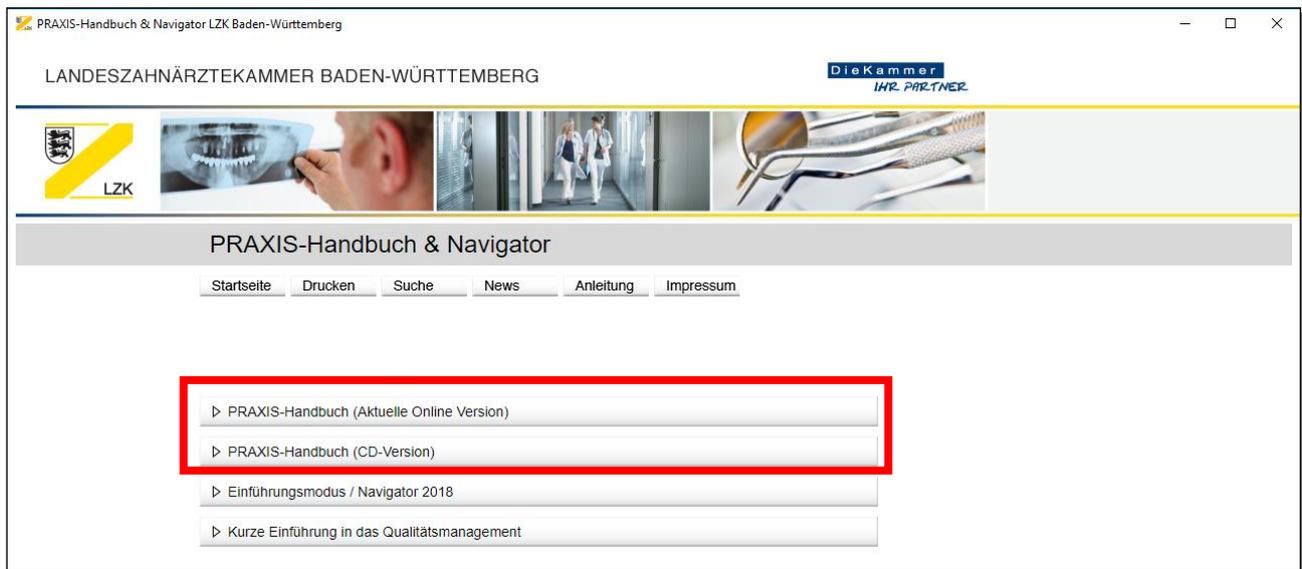


**Bedienungsanleitung
für das**

**PRAXIS-Handbuch & Navigator
der
Landeszahnärztekammer
Baden-Württemberg**

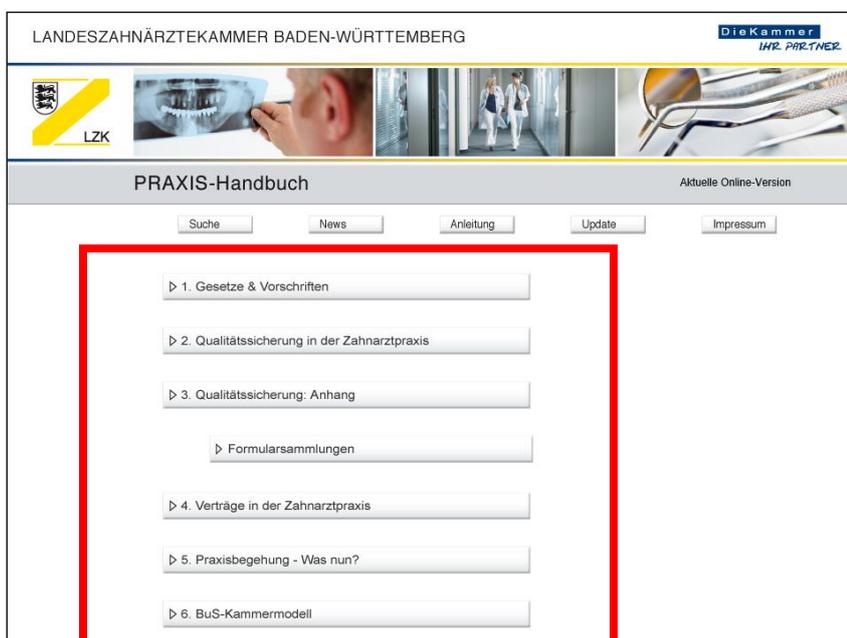
Starten des PRAXIS-Handbuches

Nach der Installation erfolgt der Programmaufruf unter Windows über „Start/ Programme/ Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg/ PRAXIS-Handbuch“ bzw. über das Symbol in der Schnellstartleiste oder auf Ihrem Desktop (Schaltfläche „Navigator 2018“). Nach Doppelklick auf die Schaltfläche „Navigator 2018“ auf dem Desktop erscheint die folgende Startseite des Programmes. Durch Anklicken der Schaltfläche „PRAXIS-Handbuch (Aktuelle Online Version)“ gelangen Sie direkt in die aktuelle Online-Version des PRAXIS-Handbuchs auf der Homepage der LZK BW. Durch Anklicken der Schaltfläche „PRAXIS-Handbuch (CD-Version)“ gelangen Sie direkt in die upgedatete CD-Version des PRAXIS-Handbuchs.



Bedienung der Startseite des PRAXIS-Handbuchs

Die Handbücher des PRAXIS-Handbuchs aktivieren Sie durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche, dadurch gelangen Sie in das Ordnerverzeichnis des entsprechenden Handbuchs.

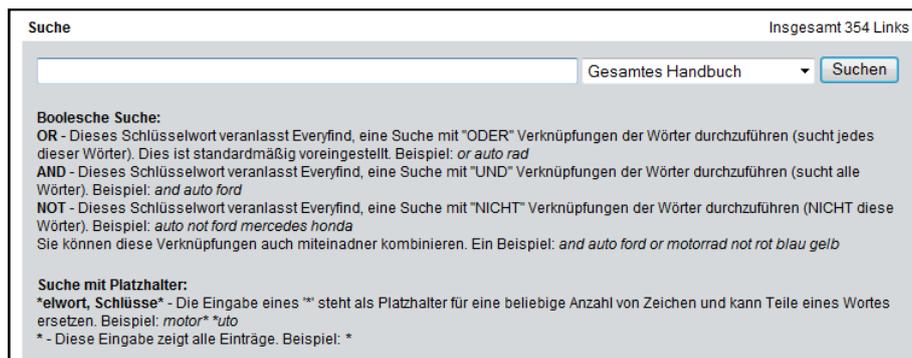


Im oberen Bereich der Startseite finden Sie eine zusätzliche Auswahl an Schaltflächen:

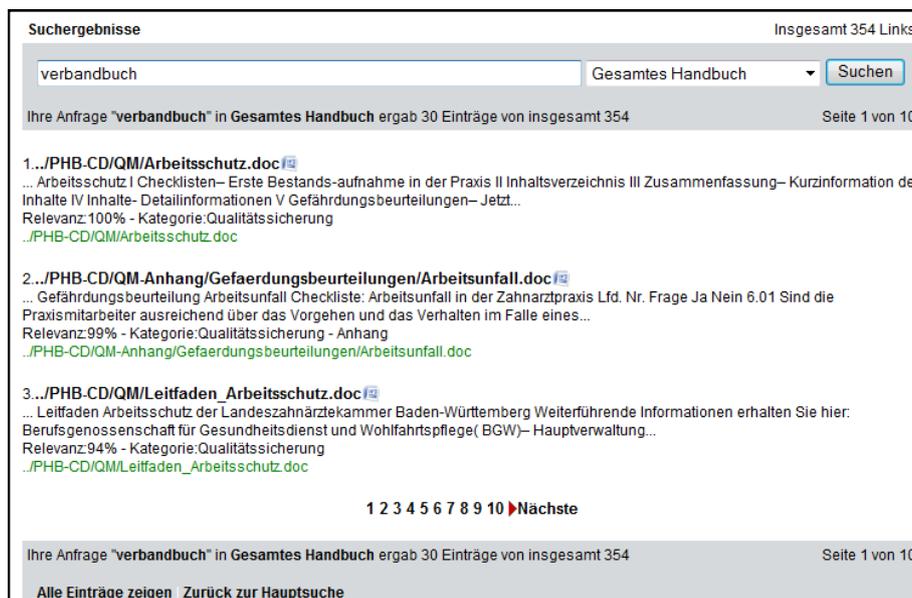


Schaltfläche „Suche“:

Hier finden Sie eine Eingabemaske zur Suche nach Schlüsselwörtern:



Als Ergebnis erhalten Sie eine Auflistung der gefundenen Dokumente in Form eines Links sowie einen kurzen Textauszug aus der Fundstelle:



Beachten Sie, dass für die Suche „Java-Script“ in Ihrem Browser aktiviert sein muss. Der Internet Explorer zeigt Ihnen oben in einer gelben Leiste an sobald Java Script verwendet werden soll. Klicken Sie dort die rechte Maustaste und wählen Sie den Menüpunkt "Geblockte Inhalte zulassen". Sie können auch die dauerhafte Ausführung von Scripten zulassen. Hierzu öffnen Sie im Internet Explorer die Menüpunkte *Extras*, dann *Internetoptionen* und *Erweitert*. Unter *Sicherheit* finden Sie „Ausführung aktiver Inhalte in Dateien auf dem lokalen Computer zulassen“, hier setzen Sie durch Anklicken einen Haken.

Schaltfläche „News“:

Hier finden Sie eine Auflistung aller Neuerungen und Änderungen der Updates der CD-Version des PRAXIS-Handbuches.

Schaltfläche „Anleitung“:

In diesem Dokument befinden Sie sich momentan.

Schaltfläche „Update“:

Von hier aus gelangen Sie in den Updatebereich der CD-Version des PRAXIS-Handbuchs. Hier können Sie die regelmäßig veröffentlichten Updates als Setup-Programm für Windows oder als gepackte Datei zur manuellen Installation herunterladen und anschließend auf Ihrem System ausführen bzw. entpacken. Hierzu muss eine aktive Internetverbindung bestehen.

Sie werden über das Rundschreiben ihrer Bezirkszahnärztekammer informiert, wenn ein neues Update für die CD-Version des PRAXIS-Handbuchs zur Verfügung steht.

Eine tagesaktuelle Version der Handbücher finden Sie immer auf dem Internetauftritt der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg unter www.lzk-bw.de („ZAHNÄRZTE“ >>> „Praxisführung“ >>> „PRAXIS-Handbuch“ >>> „PRAXIS-Handbuch“). Diese können Sie jedoch nicht über Ihr auf dem PC installiertes Handbuch überspielen.

Schaltfläche „Impressum“:

Im Impressum finden Sie Herstellerhinweise zum „PRAXIS-Handbuch & Navigator“ sowie die Lizenzvereinbarung.

Handbuchverzeichnisse

Jedes der Handbücher beinhaltet eine Auflistung der Ordner.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG DieKammer
IHR PARTNER

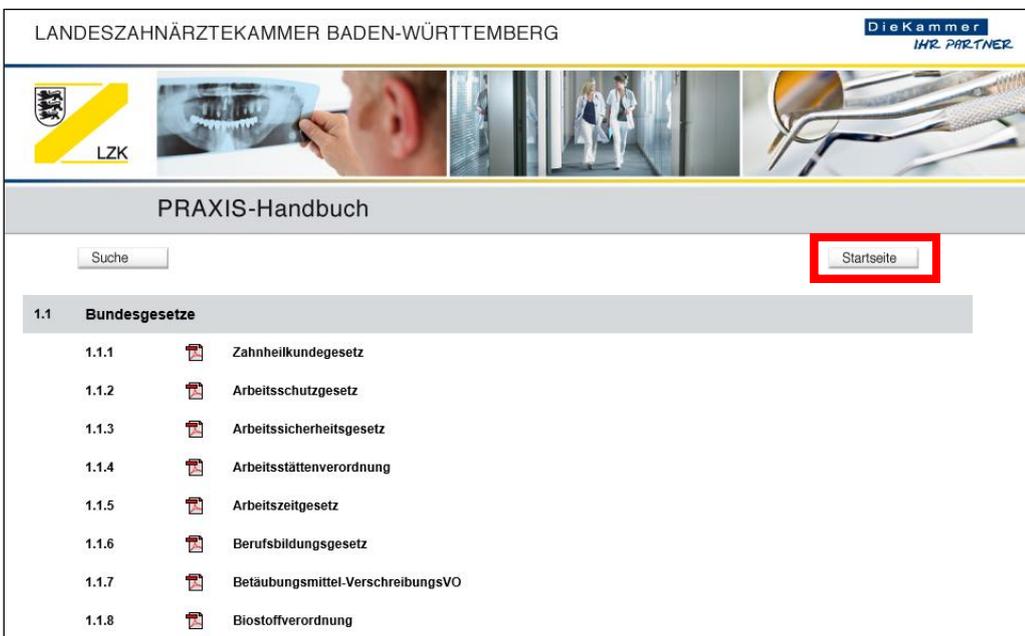
PRAXIS-Handbuch

Suche Startseite

1. Gesetze und Vorschriften

- 1.1  Bundesgesetze
- 1.2  Landesgesetze
- 1.3  Satzungen und Statute
- 1.4  Ordnungen und Richtlinien
- 1.5  Zahnmedizinische Mitarbeiterinnen
- 1.6  Unfallverhütungsvorschriften
- 1.7  Vertragszahnärztliche Vorgaben

Durch einfaches Anklicken des gewünschten Ordners erhalten Sie eine Übersicht der darin enthaltenen Dokumente. Diese können Sie durch Anklicken mit dem von Ihrem System vorgegebenen Programm öffnen.



LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG DieKammer
IHR PARTNER

PRAXIS-Handbuch

Suche Startseite

1.1 Bundesgesetze

- 1.1.1  Zahnheilkundengesetz
- 1.1.2  Arbeitsschutzgesetz
- 1.1.3  Arbeitssicherheitsgesetz
- 1.1.4  Arbeitsstättenverordnung
- 1.1.5  Arbeitszeitgesetz
- 1.1.6  Berufsbildungsgesetz
- 1.1.7  Betäubungsmittel-VerschreibungsVO
- 1.1.8  Biostoffverordnung

Durch Anklicken der Schaltfläche „Startseite“ gelangen Sie zurück auf die Startseite des PRAXIS-Handbuchs. Um zur vorherigen Seite zurück zu gelangen benutzen Sie die in Ihrem Browser vorgesehenen Schaltflächen oder Tastenkürzel zur Navigation (z. B. ALT + Linkspfeil).



Verwendung der Dokumente

Links:

Die Inhaltsverzeichnisse der einzelnen Dokumente sowie einige Textpassagen in den Kapiteln sind „verlinkt“. Sie erkennen einen Link daran, dass die entsprechenden Worte in „lila“ unterlegt sind. Wenn Sie mit der Maus auf diesen Link klicken, gelangen Sie gleich zu der gewünschten Stelle. Bitte beachten Sie, dass Sie - entsprechend den Einstellungen Ihres Systems – eventuell zusätzlich zu der Maustaste auch die Taste Strg bzw. Ctrl drücken müssen.

Wenn Sie durch einen Link in einem anderen Dokument gelandet sind und von dort aus wieder zurück in das Ursprungskapitel möchten, beachten Sie bitte folgendes:

Wurde Ihr Dokument in Word geöffnet, können Sie über „Ansicht“ – „Symbolleiste“ – „Web“ die Symbolleiste mit den Schaltflächen zur Navigation anzeigen. Anhand dieser Pfeile navigieren Sie wieder zurück in Ihr ursprünglich aufgerufenes Dokument. Sollten sich Ihre Dokumente im Browserfenster geöffnet haben, werden die Schaltflächen zur Navigation automatisch angezeigt.

Einige Stellen in den Dokumenten sind direkt auf Internet-Seiten verlinkt. Um diese öffnen zu können, benötigen Sie eine Internet-Verbindung.

Formularschutz

Einige Formulare im PRAXIS-Handbuch enthalten einen Formularschutz. Nur so können die im Dokument befindlichen Formularfelder benutzt und direkt am PC ausgefüllt werden.

Möchten Sie dieses Formular zusätzlich ändern, öffnen Sie bitte das Dokument und lösen Sie den Schutz unter „Extras – Dokumentenschutz aufheben“. Nun können Sie im Dokument arbeiten. Um die Formularfelder nach Bearbeitung wieder nutzen zu können, können Sie das Dokument wieder unter „Extras – Dokument schützen“ mit der Bearbeitungseinschränkung „Ausfüllen von Formularen“ schützen.

Praxistipp für „Word 2010“-Nutzer: Formularschutz aufheben über „Überprüfen – Bearbeitung einschr. – Schaltfläche „Schutz aufheben“ anklicken“. Alternativ kann der Formularschutz auch wie folgt aufgehoben werden: über „Datei – Informationen – Berechtigungen – Dokument schützen – Bearbeitung einschränken - Schaltfläche „Schutz aufheben“ anklicken“.

Speicherung von Dokumenten

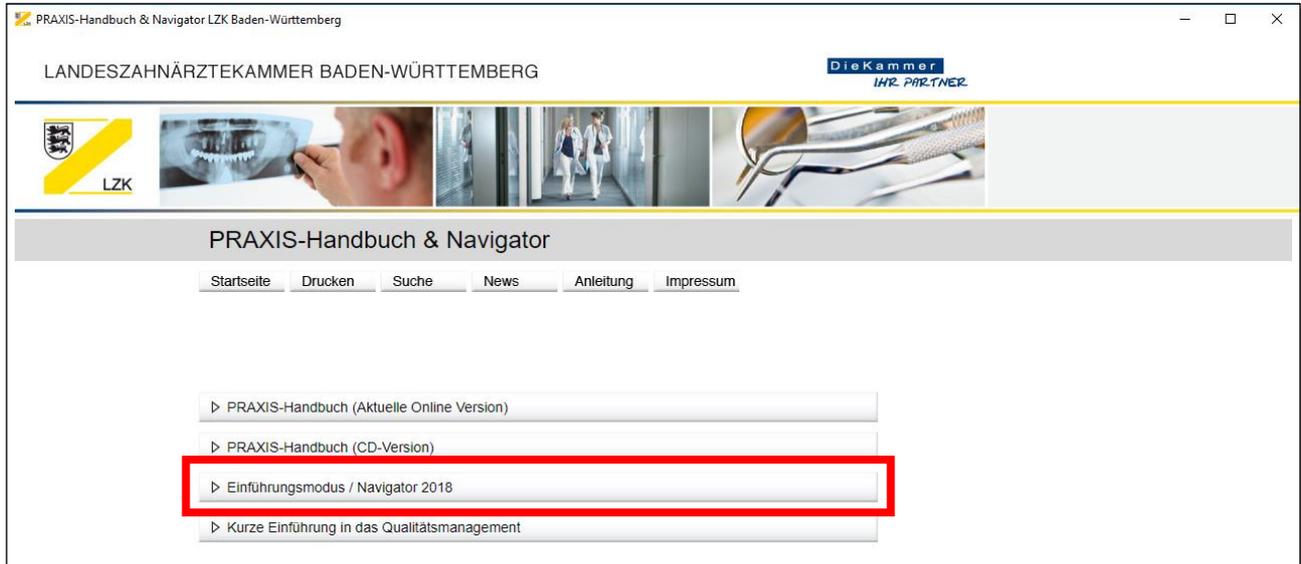
Die lokal gespeicherten Dokumente können von Ihnen – im Gegensatz zu den auf der CD befindlichen Dokumenten – jederzeit bearbeitet und angepasst werden. Beachten Sie jedoch, dass gespeicherte Änderungen dauerhaft sind. Daher empfiehlt es sich geänderte Dokumente unter einem anderen Namen und / oder in einem anderen Verzeichnis (z. B. C:\Eigene Dateien) zu speichern.

Hinweis zum Öffnen von Dokumenten:

Wollen Sie Ihre Dokumente nicht im Browser öffnen, können Sie im Windows-Explorer (nicht im Internet-Explorer) unter „Extras | Ordneroptionen | Dateitypen“ bei doc auf „Erweitert“ klicken und den Haken bei "Im selben Fenster durchsuchen" entfernen. Dadurch werden die Dokumente in Word geöffnet.

Starten des Navigators

Auf der Startseite des Programmes starten Sie den „Einführungsmodus / Navigator 2018“ durch Anklicken der entsprechenden Schaltfläche.



Arbeiten mit dem „Einführungsmodus / Navigator 2018“:

Nach dem Aktivieren der Schaltfläche „Einführungsmodus / Navigator 2018“ erhalten Sie nach der einführenden Präambel die ersten wichtigen Informationen in Bezug auf den Unterschied zwischen „PRAXIS-Handbuch“ und „Navigator“ und deren Änderungsdienst.



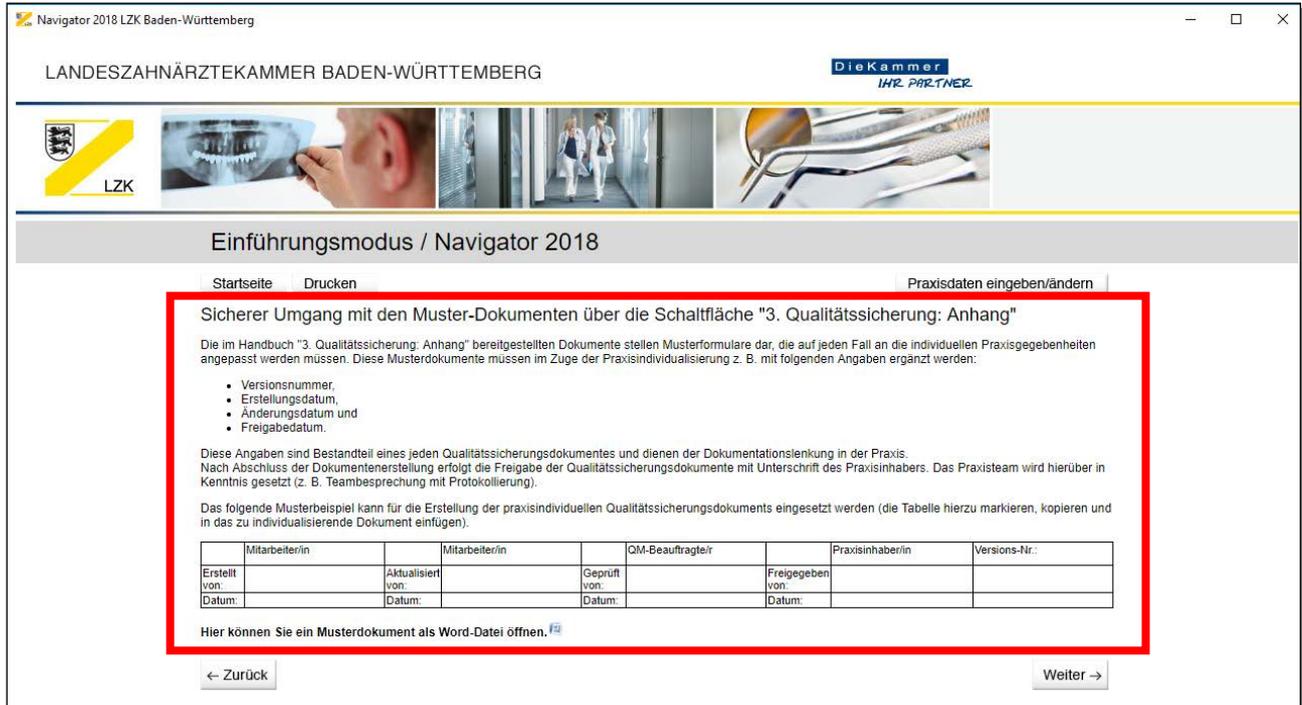
Praxisdaten eingeben/ändern



Über das Anklicken der Schaltfläche „Praxisdaten eingeben/ändern“ haben Sie die Möglichkeit Ihre individuellen Praxisdaten (Name, Anschrift und ggf. Praxis-Logo) für die weitere Bearbeitung des Einführungsmodus/Navigators zu hinterlegen. Diese individuellen Praxisdaten werden automatisch bei jedem Druckbefehl in der Kopfzeile des Ausdruckes dargestellt.

Sicherer Umgang mit den Muster-Dokumenten über die Schaltfläche "3. Qualitätssicherung: Anhang"

Hier erhalten Sie für den sicheren Umgang (Lenkung und Leitung von Dokumenten) weitere wichtige Informationen



Handlungsanleitung (Priorisierung: Erhebung und Bewertung des Ist-Zustandes)

Über die Schaltfläche „Weiter“ gelangen Sie in die Handlungsanleitung (Priorisierung: Erhebung und Bewertung des Ist-Zustandes). Über den „Einführungsmodus/Navigator 2018“ ist die Erhebung und Bewertung des Ist-Zustandes Ihrer Zahnarztpraxis möglich.

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG Die Kammer
IHR PARTNER






Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite
Drucken
Praxisdaten eingeben/ändern

Handlungsanleitung (Priorisierung: Erhebung und Bewertung des Ist-Zustandes)

▷ I. Hygiene

Gesamtstatus: ● Datum: 97

Gesamt: 97 (3 Checklisten)

▷ II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

Gesamtstatus: ● Datum: 194

Gesamt: 194 (12 Checklisten & 3 Info-Dokumente)

▷ III. Medizinprodukte

Gesamtstatus: ● Datum: 43

Gesamt: 43 (3 Checklisten)

▷ IV. Fristen, Termine und Dokumentation

Gesamtstatus: ● Datum: 4

Gesamt: 4 (4 Info-Dokumente)

▷ V. Risikomanagement

Gesamt: 2 Risiko-Einträge Datum: 08.03.2018

Legende

<ul style="list-style-type: none"> ● Mit "Ja" beantwortet bzw. zur Kenntnis genommen ● Unbearbeitet bzw. teilweise bearbeitet ● Mit "Nein" beantwortet <input checked="" type="checkbox"/> Aktivierung/Deaktivierung von Checklisten/Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> i Informationen zum Thema anzeigen B Eingabe von eigenen Bemerkungen M Musterdokument aus dem PRAXIS-Handbuch D Verknüpfung mit eigenem Dokument
--	---

Legende

Legende

<ul style="list-style-type: none"> ● Mit "Ja" beantwortet bzw. zur Kenntnis genommen ● Unbearbeitet bzw. teilweise bearbeitet ● Mit "Nein" beantwortet <input checked="" type="checkbox"/> Aktivierung/Deaktivierung von Checklisten/Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> i Informationen zum Thema anzeigen B Eingabe von eigenen Bemerkungen M Musterdokument aus dem PRAXIS-Handbuch D Verknüpfung mit eigenem Dokument
--	---

Aktivieren/Deaktivieren von Checklisten/Informationen

Im „Einführungsmodus/Navigator 2018“ können alle Checklisten/Informationen in den Themenrubriken I. - IV. aktiviert bzw. deaktiviert werden, dies wirkt sich auch auf den Gesamtstatus der Bearbeitungen aus.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer IHR PARTNER

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

I. Hygiene

<input checked="" type="checkbox"/>	I.1	Checkliste Erste Bestandsaufnahme in der Praxis - Grundlagen (15)	Datum:	●
<input checked="" type="checkbox"/>	I.2	Checkliste zur IST-Analyse der Praxis (76)	Datum:	●
<input checked="" type="checkbox"/>	I.3	Checkliste Abfallentsorgung (6)	Datum:	●

Zur Übersicht



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer IHR PARTNER

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

I. Hygiene

<input type="checkbox"/>	I.1	Checkliste Erste Bestandsaufnahme in der Praxis - Grundlagen (15)	Datum:	●
<input checked="" type="checkbox"/>	I.2	Checkliste zur IST-Analyse der Praxis (76)	Datum:	●
<input checked="" type="checkbox"/>	I.3	Checkliste Abfallentsorgung (6)	Datum:	●

Zur Übersicht



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer IHR PARTNER

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Praxisdaten eingeben/ändern

Handlungsanleitung (Priorisierung: Erhebung und Bewertung des Ist-Zustandes)

► I. Hygiene

Gesamtstatus: ● Datum: 82
Gesamt: 82 (2 Checklisten)

Anzeige von geänderten Informationen und Checklisten

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1 Arbeitsschutz

<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.01	Checkliste Arbeitsunfall (6)	Datum: 18.01.2017	🟡
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.02	Informationen ueber Bauliche Anforderungen <small>Information hat sich geändert.</small>	Datum: 13.12.2017	🟢
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.03	Checkliste Bildschirmarbeitsplatz (52)	Datum:	🟡
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.04	Checkliste Biologische Arbeitsstoffe (28)	Datum:	🟡
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.05	Checkliste Brandschutz (10)	Datum: 18.08.2015	🔴
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.06	Checkliste Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (8)	Datum:	🟡
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.07	Checkliste Erste Hilfe (8)	Datum:	🟡
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.08	Informationen ueber Gefaehrungsbeurteilungen	Datum:	🟡

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1 Arbeitsschutz

<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.01	Checkliste Arbeitsunfall (6)	Datum: 18.01.2017	🟡
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.02	Informationen ueber Bauliche Anforderungen	Datum: 13.12.2017	🟢
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.03	Checkliste Bildschirmarbeitsplatz (52)	Datum:	🟡
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.04	Checkliste Biologische Arbeitsstoffe (28)	Datum:	🟡
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.05	Checkliste Brandschutz (10) <small>Checkliste hat sich geändert.</small>	Datum: 18.08.2015	🔴
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.06	Checkliste Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (8)	Datum:	🟡
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.07	Checkliste Erste Hilfe (8)	Datum:	🟡
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.08	Informationen ueber Gefaehrungsbeurteilungen	Datum:	🟡
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.09	Checkliste Gefahrstoffe (27)	Datum:	🟡

Anzeige von Änderungen (z. B. einer Frage) innerhalb der Checklisten

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht
Praxisdaten eingeben/ändern

II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1.05 Checkliste Brandschutz		Ja	Nein	Status				
01	Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
02	Sind funktionsfähige und geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
03	Sind Feuerlöscheinrichtungen jederzeit schnell und leicht erreichbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
04	Sind die Standorte der Feuerlöscher und sonstiger Brandschutzeinrichtungen deutlich (lang nachleuchtend) gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
05	Werden Feuerlöscher alle 2 Jahre überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
06	Sind ausreichend viele Beschäftigte mit der Handhabung der Löscheinrichtungen vertraut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
07	Ist ein Alarmplan für den Brandfall vorhanden und sichtbar ausgehängt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	M	D
08	Werden Flucht- und Rettungswege stets frei gehalten und lassen sich Notausgänge leicht öffnen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
09	Werden die Praxismitarbeiter über die Maßnahmen im Brandfall (Handhabung von Feuerlöschern, Alarmplan, Verhaltensregeln) vor Arbeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich unterwiesen (Dokumentation)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	M	D
10	<div style="border: 1px solid gray; padding: 2px; display: inline-block;"> ! Ist die erforderliche Anzahl an Brandschutzhelfern in der Praxis aus- und fortgebildet und benannt? Frage hat sich geändert. </div>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	M	D

[Zur Übersicht](#)

Funktionalitäten

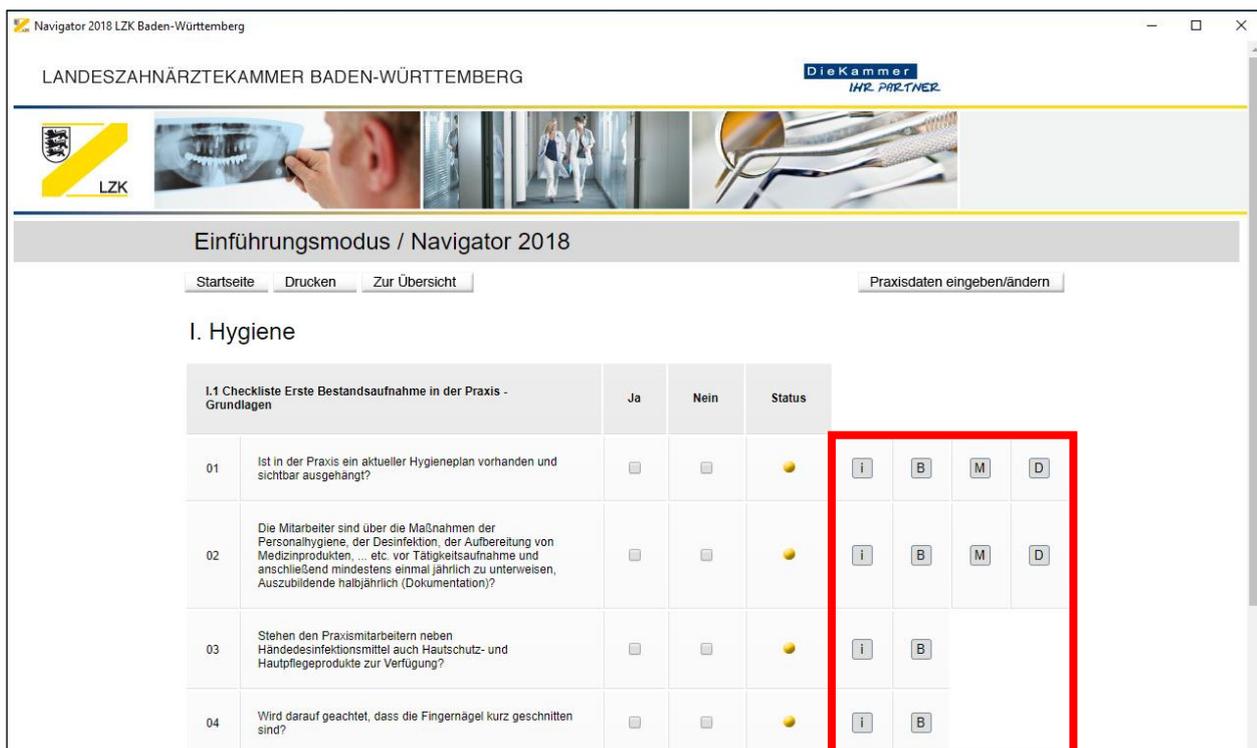
Die Checklisten in den Themenrubriken I. – III. im „Einführungsmodus/Navigator 2018“ bieten folgende Funktionen an:

Schaltfläche „i“: Öffnet weitere Detail-Informationen zu der entsprechenden Frage einer Checkliste im PRAXIS-Handbuch.

Schaltfläche „B“: Ermöglicht die Eingabe praxisindividueller Bemerkungen zu einer Frage. Die Schaltfläche „B“ färbt sich nach dem Speichern einer Bemerkung „grün“ ein.

Schaltfläche „M“: Öffnet ein individualisierbares Muster-Dokument aus dem PRAXIS-Handbuch.

Schaltfläche „D“: Ermöglicht eine Verknüpfung mit einem bereits in der Praxis erstellten Dokument (hierbei ist wichtig, dass der exakte Datei-Speicherpfad nach der Verknüpfung nicht geändert wird). Die Schaltfläche „D“ färbt sich nach der Aktivierung einer Dokumenten-Verknüpfung „grün“ ein.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

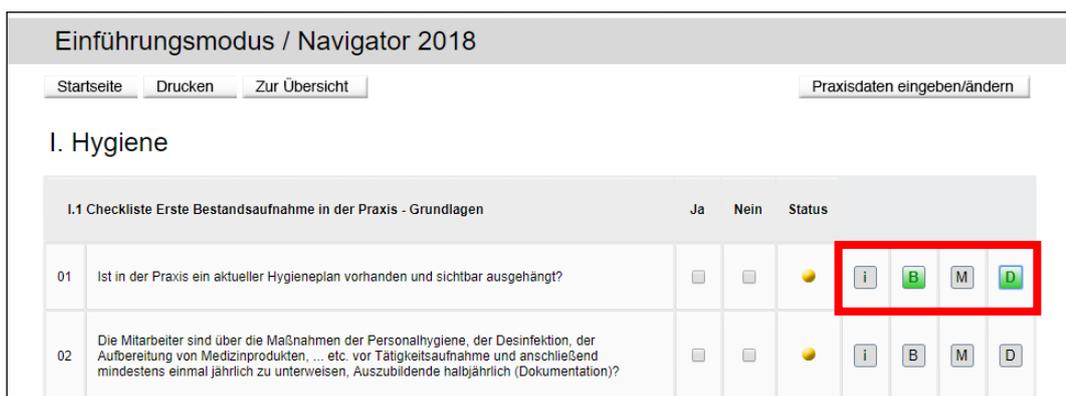
Die Kammer
IHR PARTNER

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

I. Hygiene

I.1 Checkliste Erste Bestandsaufnahme in der Praxis - Grundlagen		Ja	Nein	Status	
01	Ist in der Praxis ein aktueller Hygieneplan vorhanden und sichtbar ausgehängt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i B M D
02	Die Mitarbeiter sind über die Maßnahmen der Personalhygiene, der Desinfektion, der Aufbereitung von Medizinprodukten, ... etc. vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich zu unterweisen, Auszubildende halbjährlich (Dokumentation)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i B M D
03	Stehen den Praxismitarbeitern neben Händedesinfektionsmittel auch Hautschutz- und Hautpflegeprodukte zur Verfügung?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i B
04	Wird darauf geachtet, dass die Fingernägel kurz geschnitten sind?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i B



Einführungsmodus / Navigator 2018

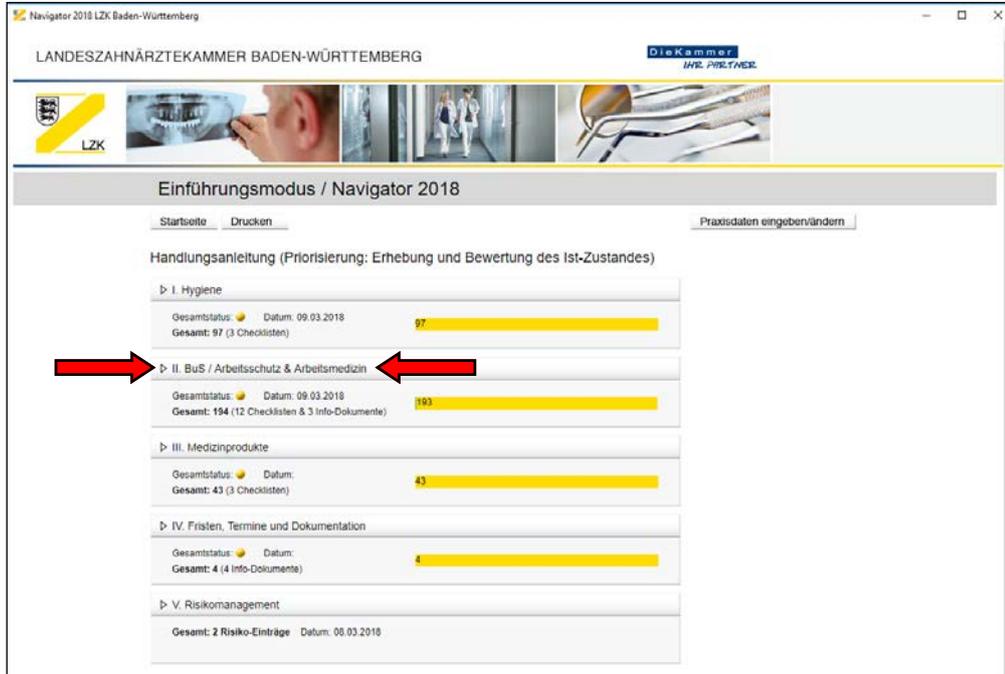
Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

I. Hygiene

I.1 Checkliste Erste Bestandsaufnahme in der Praxis - Grundlagen		Ja	Nein	Status	
01	Ist in der Praxis ein aktueller Hygieneplan vorhanden und sichtbar ausgehängt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i B M D
02	Die Mitarbeiter sind über die Maßnahmen der Personalhygiene, der Desinfektion, der Aufbereitung von Medizinprodukten, ... etc. vor Tätigkeitsaufnahme und anschließend mindestens einmal jährlich zu unterweisen, Auszubildende halbjährlich (Dokumentation)?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i B M D

Ausfüllen der thematischen Checklisten am Beispiel „Brandschutz“

1. Anwählen des Themenbereichs „II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin“



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

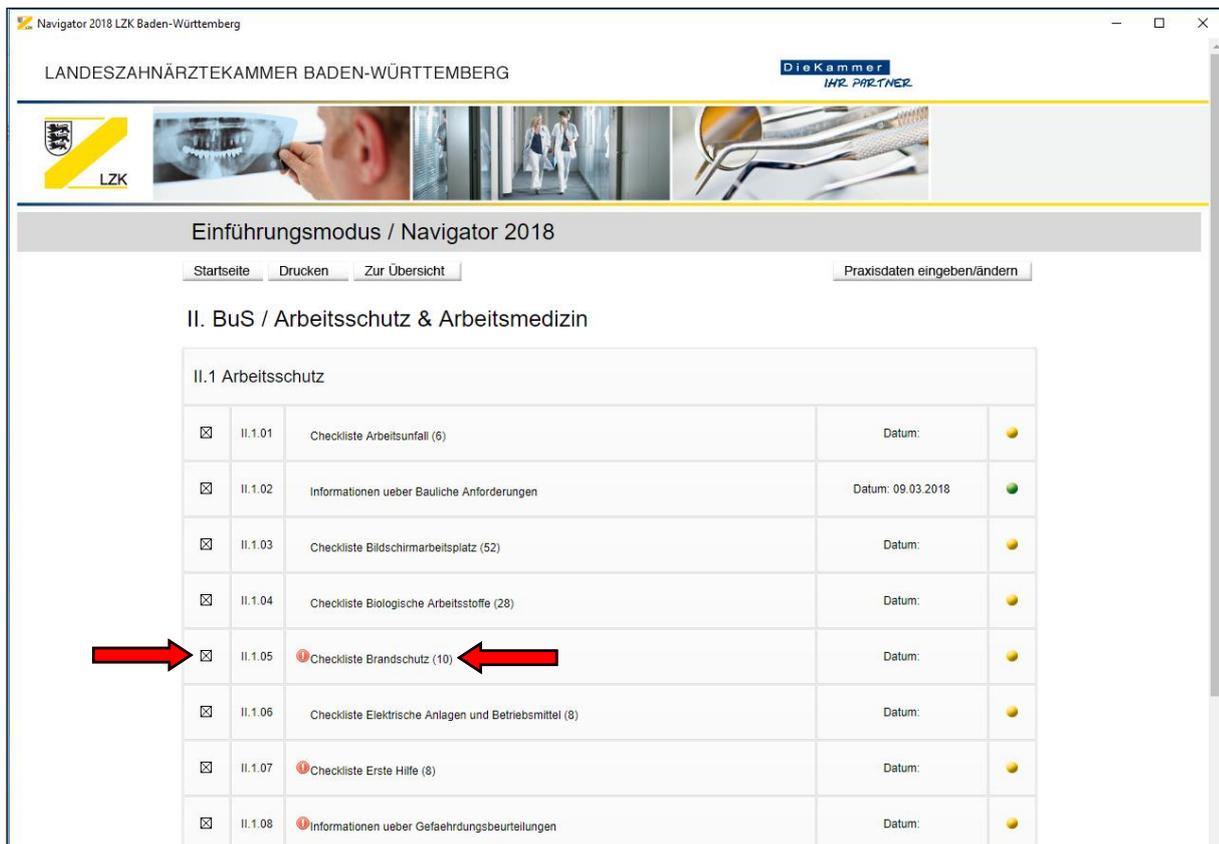
LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Einführungsmodus / Navigator 2018

Handlungsanleitung (Priorisierung: Erhebung und Bewertung des Ist-Zustandes)

- I. Hygiene
 - Gesamtstatus: ● Datum: 09.03.2018
 - Gesamt: 97 (3 Checklisten)
- II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin**
 - Gesamtstatus: ● Datum: 09.03.2018
 - Gesamt: 194 (12 Checklisten & 3 Info-Dokumente)
- III. Medizinprodukte
 - Gesamtstatus: ● Datum:
 - Gesamt: 43 (3 Checklisten)
- IV. Fristen, Termine und Dokumentation
 - Gesamtstatus: ● Datum:
 - Gesamt: 4 (4 Info-Dokumente)
- V. Risikomanagement
 - Gesamt: 2 Risiko-Einträge Datum: 08.03.2018

2. Anwählen der Checkliste „II.1.05 Brandschutz“



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

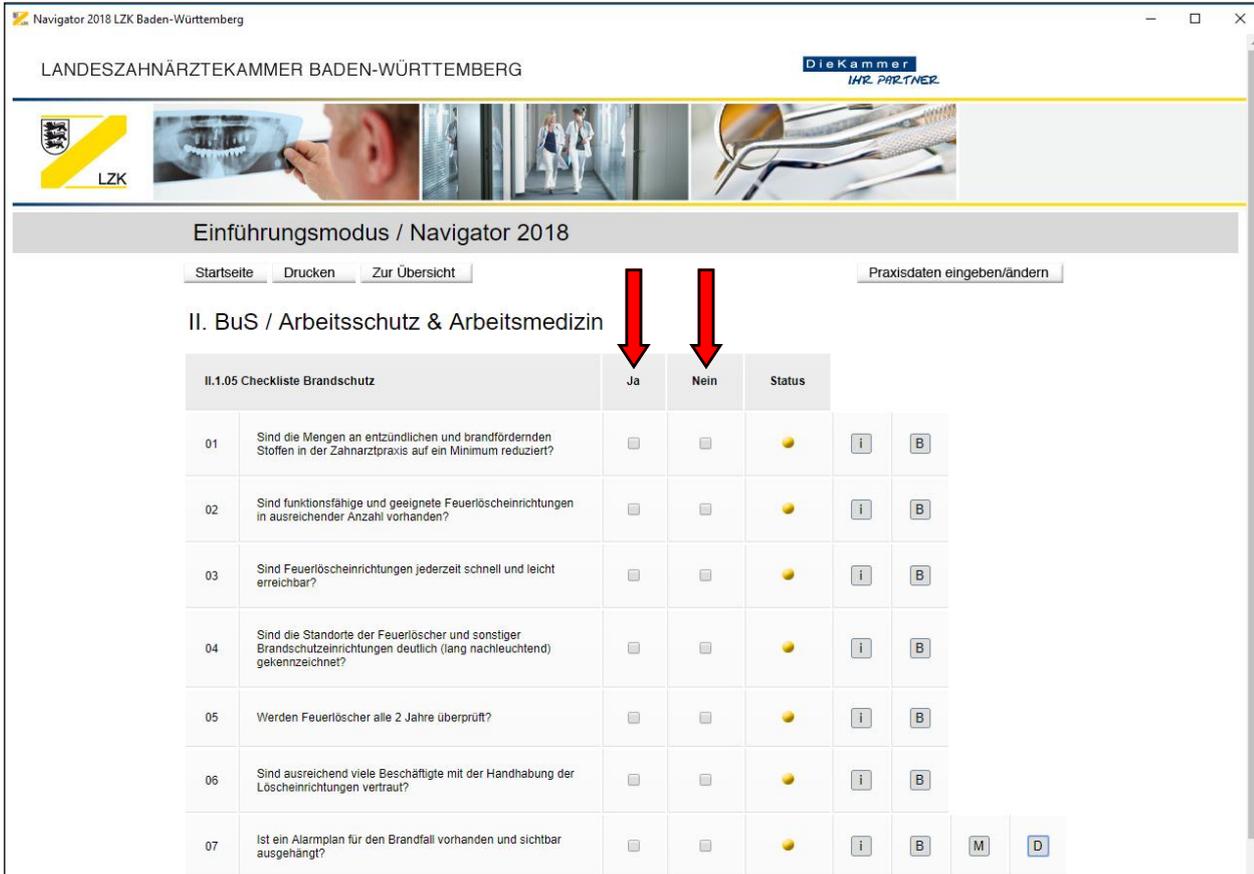
Einführungsmodus / Navigator 2018

II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1 Arbeitsschutz

<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.01	Checkliste Arbeitsunfall (6)	Datum:	●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.02	Informationen ueber Bauliche Anforderungen	Datum: 09.03.2018	●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.03	Checkliste Bildschirmarbeitsplatz (52)	Datum:	●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.04	Checkliste Biologische Arbeitsstoffe (28)	Datum:	●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.05	Checkliste Brandschutz (10)	Datum:	●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.06	Checkliste Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (8)	Datum:	●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.07	Checkliste Erste Hilfe (8)	Datum:	●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.08	Informationen ueber Gefaehrdungsbeurteilungen	Datum:	●

3. Sie können innerhalb der Fragen einer thematischen Checkliste die themenspezifische Ist-Situation in Ihrer Praxis über das „Ankreuzen“ der Antwortmöglichkeiten „Ja“ oder „Nein“ erheben.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer IHR PARTNER

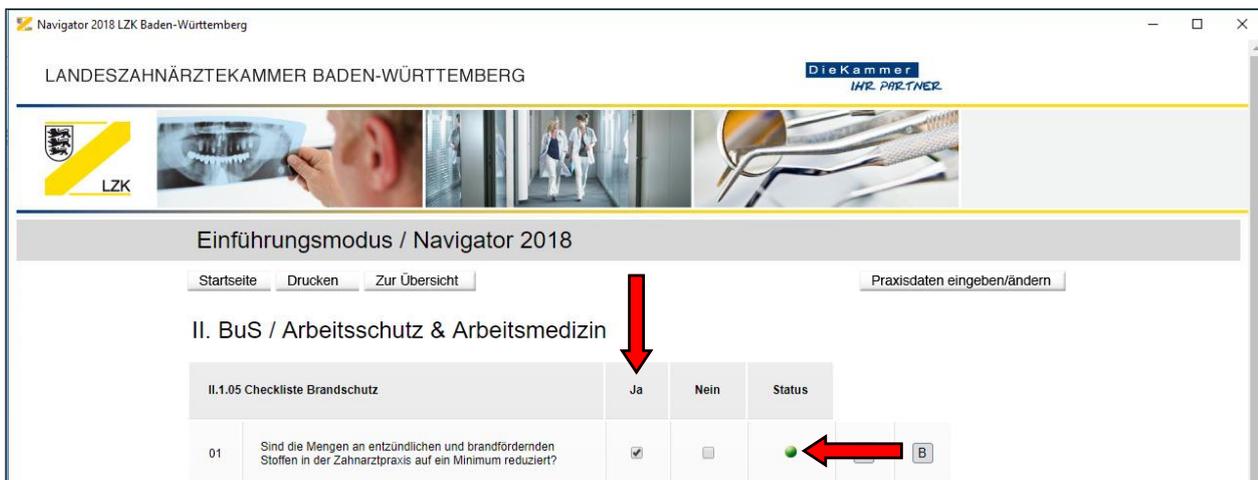
Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1.05 Checkliste Brandschutz		Ja	Nein	Status
01	Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	● i B
02	Sind funktionsfähige und geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	● i B
03	Sind Feuerlöscheinrichtungen jederzeit schnell und leicht erreichbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	● i B
04	Sind die Standorte der Feuerlöscher und sonstiger Brandschutzeinrichtungen deutlich (lang nachleuchtend) gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	● i B
05	Werden Feuerlöscher alle 2 Jahre überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	● i B
06	Sind ausreichend viele Beschäftigte mit der Handhabung der Löscheinrichtungen vertraut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	● i B
07	Ist ein Alarmplan für den Brandfall vorhanden und sichtbar ausgehängt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	● i B M D

4. Daraufhin wird sich der farbig dargestellte Status ändern.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer IHR PARTNER

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1.05 Checkliste Brandschutz		Ja	Nein	Status
01	Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	● i B

Der Status und die Schaltflächen sind grundsätzlich wie folgt definiert:

Legende			
	Mit "Ja" beantwortet bzw. zur Kenntnis genommen		Informationen zum Thema anzeigen
	Unbearbeitet bzw. teilweise bearbeitet		Eingabe von eigenen Bemerkungen
	Mit "Nein" beantwortet		Musterdokument aus dem PRAXIS-Handbuch
<input checked="" type="checkbox"/>	Aktivierung/Deaktivierung von Checklisten/Informationen		Verknüpfung mit eigenem Dokument

Über die Schaltfläche „Drucken“ haben Sie die folgenden Druckmöglichkeiten:



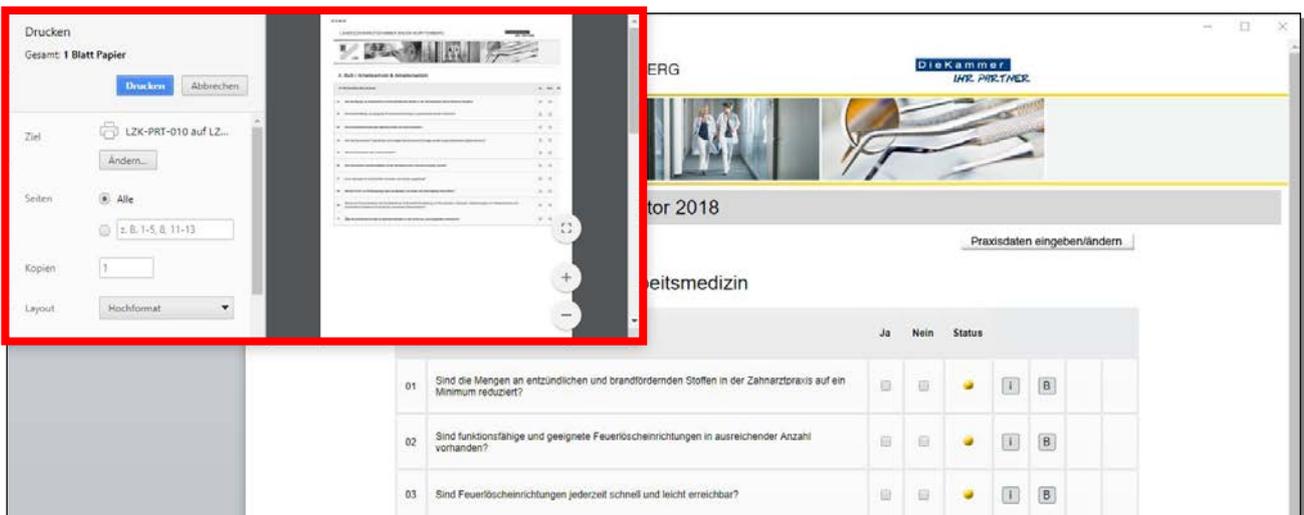
LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Einführungsmodus / Navigator 2018

Diese Seite drucken
Liste aller mit "Nein" beantworteten Fragen drucken
Alle Fragen drucken

II.1.05 Checkliste Brandschutz		Ja	Nein	Status		
01	Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

Druckvorschau:



Drucken
Gesamt: 1 Blatt Papier

Ziel: LZK-PRT-010 auf LZ...
Seiten: Alle
Kopien: 1
Layout: Hochformat

	Ja	Nein	Status		
01	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
02	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			
03	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>			

5. Benötigen Sie detaillierte Fachinformationen zu einer Frage ermöglicht Ihnen die Schaltfläche „i“ einen einfachen Quereinstieg an die exakte Antwort-Fundstelle im Handbuch „2. Qualitätssicherung in der Zahnarztpraxis“ des PRAXIS-Handbuchs.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

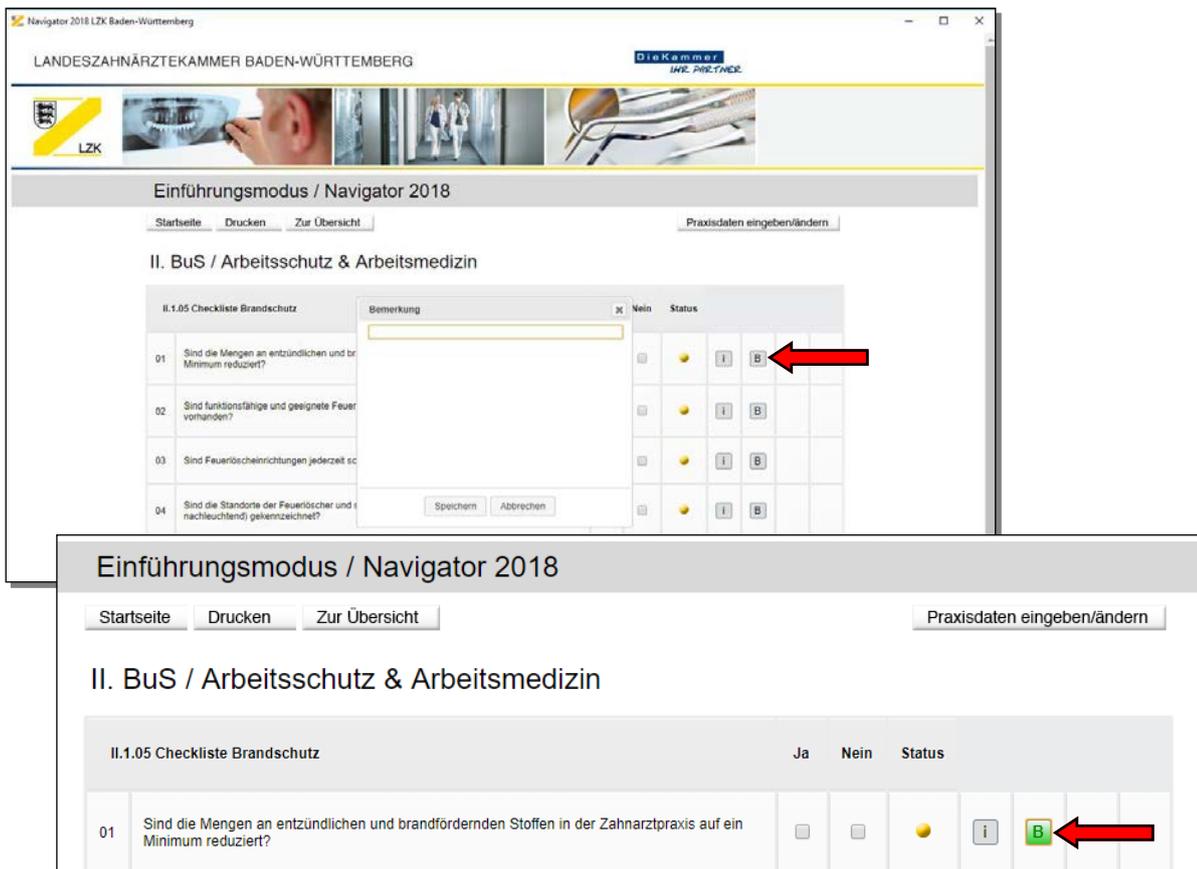
Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1.05 Checkliste Brandschutz

	Ja	Nein	Status
01 Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> i
02 Sind funktionsfähige und geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> i
03 Sind Feuerlöscheinrichtungen jederzeit schnell und leicht erreichbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> i

6. Die Eingabe von praxisindividuellen Bemerkungen ermöglicht Ihnen die Schaltfläche „B“. Die Schaltfläche „B“ färbt sich nach dem Speichern einer Bemerkung „grün“ ein.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1.05 Checkliste Brandschutz

	Ja	Nein	Status
01 Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> i B
02 Sind funktionsfähige und geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> i B
03 Sind Feuerlöscheinrichtungen jederzeit schnell und leicht erreichbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> i B
04 Sind die Standorte der Feuerlöscher und nachleuchtend gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> i B

Bemerkung

Speichern Abbrechen

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1.05 Checkliste Brandschutz

	Ja	Nein	Status
01 Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="radio"/> i B

7. Das Muster-Dokument aus dem Handbuch „3. Qualitätssicherung: Anhang“ des PRAXIS-Handbuchs steht Ihnen über die Schaltfläche „M“ für die anschließende Individualisierung zur Verfügung.

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

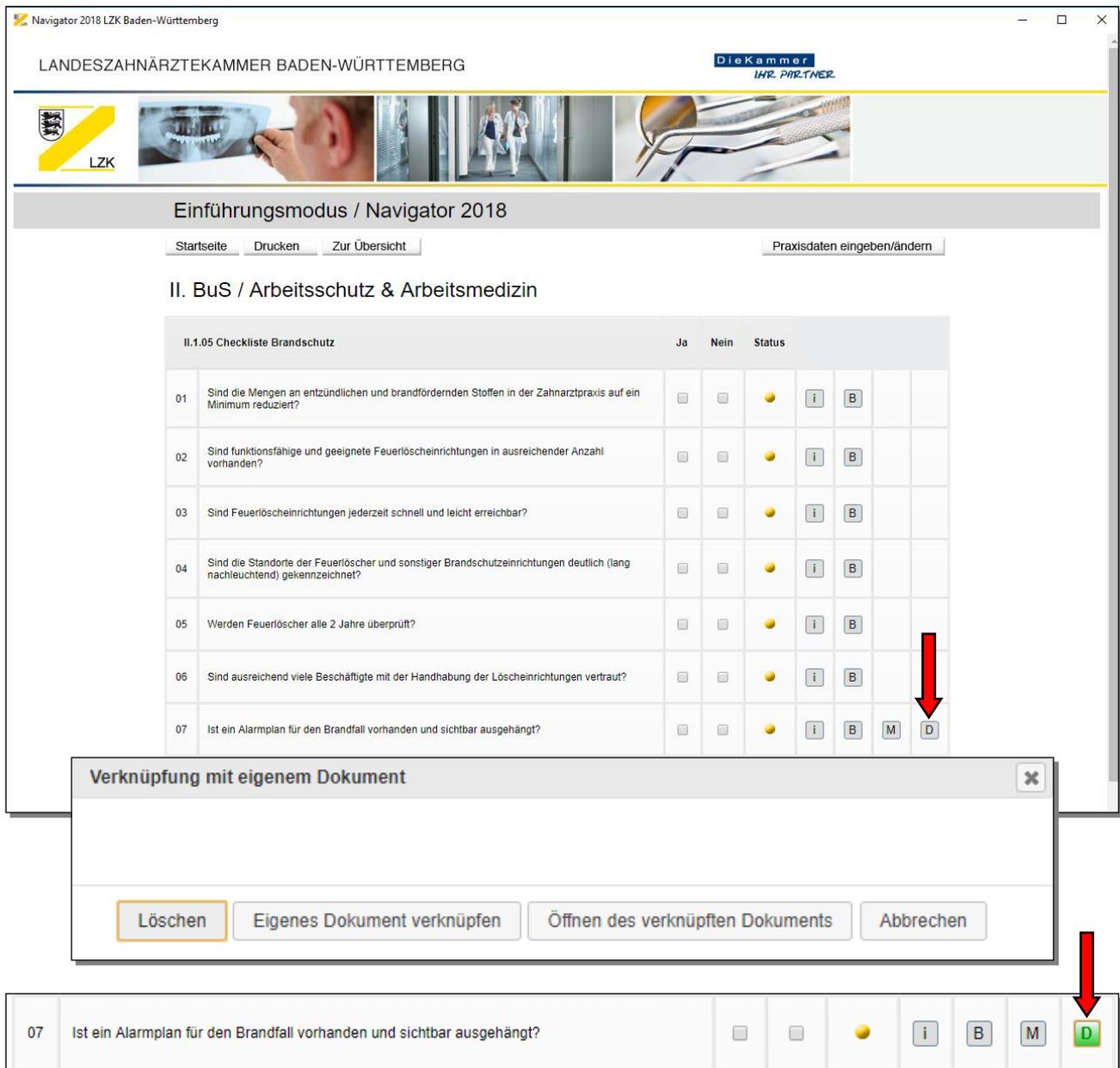
II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1.05 Checkliste Brandschutz

		Ja	Nein	Status			
01	Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	
02	Sind funktionsfähige und geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	
03	Sind Feuerlöscheinrichtungen jederzeit schnell und leicht erreichbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	
04	Sind die Standorte der Feuerlöscher und sonstiger Brandschutzeinrichtungen deutlich (lang nachleuchtend) gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	
05	Werden Feuerlöscher alle 2 Jahre überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	
06	Sind ausreichend viele Beschäftigte mit der Handhabung der Löscheinrichtungen vertraut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	
07	Ist ein Alarmplan für den Brandfall vorhanden und sichtbar ausgehängt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	M D
08	Werden Flucht- und Rettungswege stets frei gehalten und lassen sich Notausgänge leicht öffnen?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	



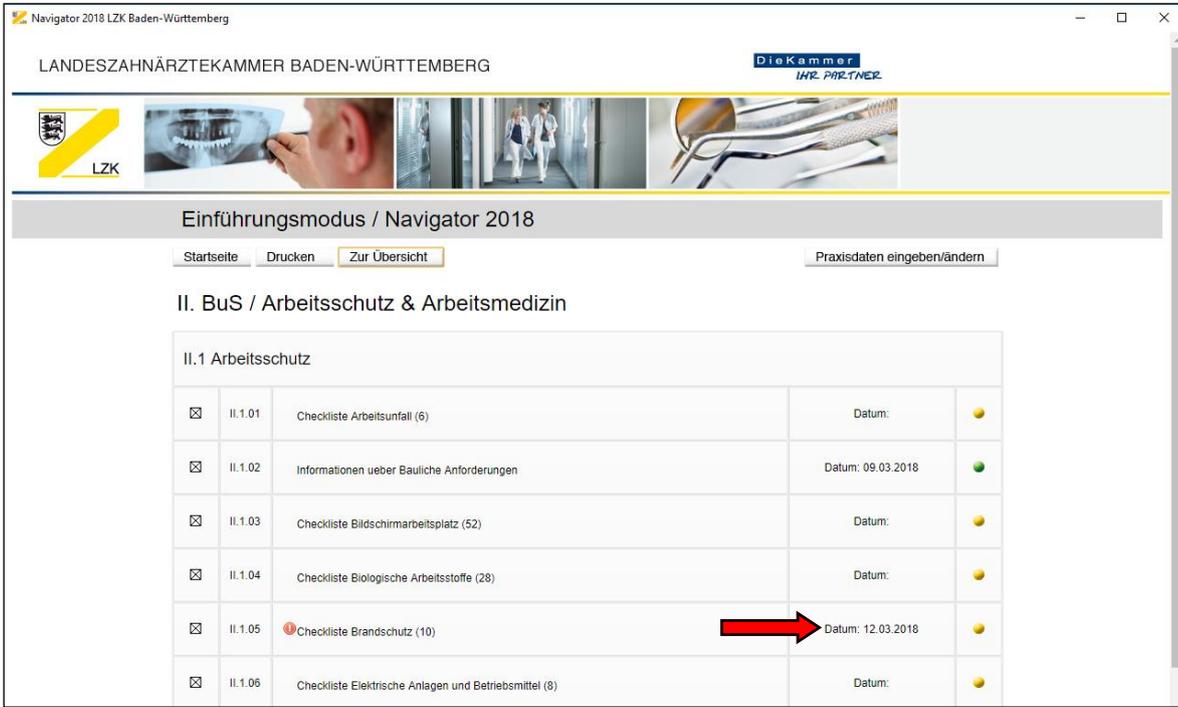
8. Haben Sie bereits in der Praxis zu einem Frageninhalt ein Dokument erstellt, ermöglicht Ihnen die Schaltfläche „D“ eine Verknüpfung mit diesem Praxis-Dokument. Die Dokumenten-Verknüpfung kann jederzeit wieder geändert bzw. aufgehoben werden. Die Schaltfläche „D“ färbt sich nach der Aktivierung einer Dokumenten-Verknüpfung „grün“ ein.



The screenshot shows the 'Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg' application window. The main content area displays a checklist titled 'II.1.05 Checkliste Brandschutz' under the heading 'II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin'. The checklist has columns for 'Ja', 'Nein', and 'Status'. Row 07 contains the question 'Ist ein Alarmplan für den Brandfall vorhanden und sichtbar ausgehängt?' and has a green 'D' button highlighted with a red arrow. A dialog box titled 'Verknüpfung mit eigenem Dokument' is open, showing buttons for 'Löschen', 'Eigenes Dokument verknüpfen', 'Öffnen des verknüpften Dokuments', and 'Abbrechen'. A red arrow points from the 'D' button in the checklist to the 'Verknüpfung mit eigenem Dokument' dialog box.

		Ja	Nein	Status				
01	Sind die Mengen an entzündlichen und brandfördernden Stoffen in der Zahnarztpraxis auf ein Minimum reduziert?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
02	Sind funktionsfähige und geeignete Feuerlöscheinrichtungen in ausreichender Anzahl vorhanden?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
03	Sind Feuerlöscheinrichtungen jederzeit schnell und leicht erreichbar?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
04	Sind die Standorte der Feuerlöscher und sonstiger Brandschutzeinrichtungen deutlich (lang nachleuchtend) gekennzeichnet?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
05	Werden Feuerlöscher alle 2 Jahre überprüft?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
06	Sind ausreichend viele Beschäftigte mit der Handhabung der Löscheinrichtungen vertraut?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B		
07	Ist ein Alarmplan für den Brandfall vorhanden und sichtbar ausgehängt?	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	●	i	B	M	D

9. Ihr aktueller Bearbeitungsstand wird beim Schließen des „Einführungsmodus/Navigator 2018“ automatisch abgespeichert. Beim erneuten Starten finden Sie Ihren letzten Bearbeitungsstand wieder und dieser wird in der Übersicht der thematischen Checklisten mit Datumsangabe angezeigt.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

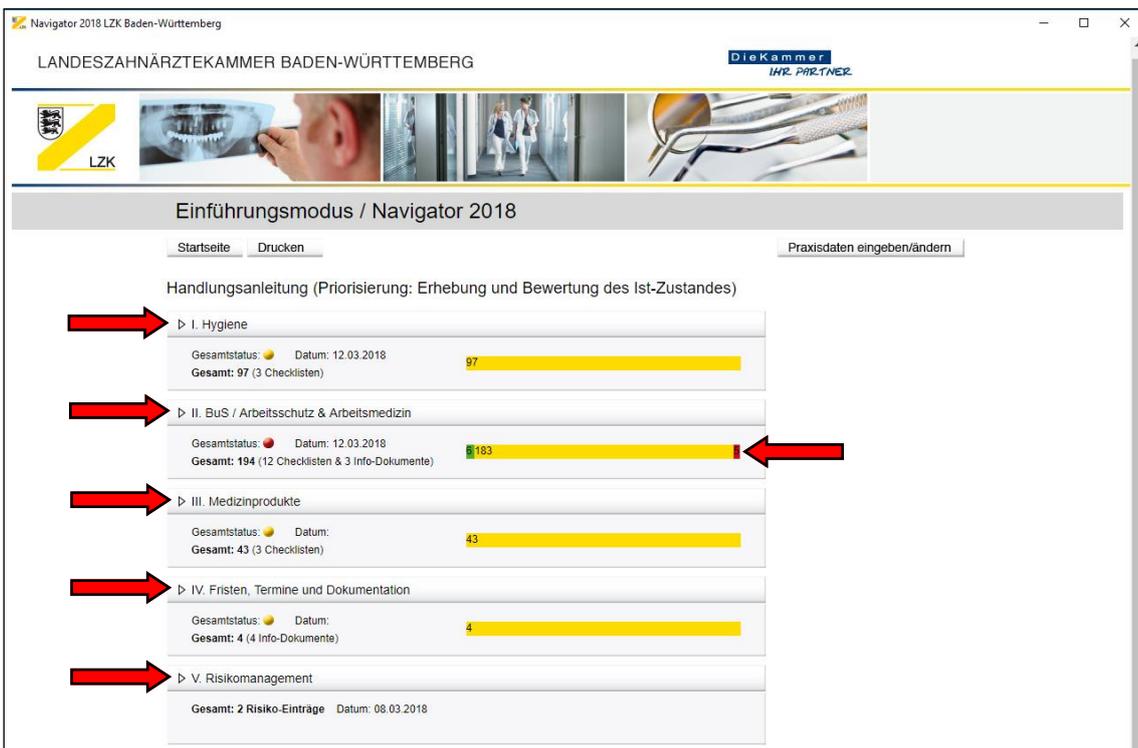
Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

II.1 Arbeitsschutz			
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.01	Checkliste Arbeitsunfall (6)	Datum: ●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.02	Informationen ueber Bauliche Anforderungen	Datum: 09.03.2018 ●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.03	Checkliste Bildschirmarbeitsplatz (52)	Datum: ●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.04	Checkliste Biologische Arbeitsstoffe (28)	Datum: ●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.05	Checkliste Brandschutz (10)	Datum: 12.03.2018 ●
<input checked="" type="checkbox"/>	II.1.06	Checkliste Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (8)	Datum: ●

10. In der Gesamtübersicht/Startseite des „Einführungsmodus/Navigators 2018“ wird jederzeit Ihr aktueller Gesamtbearbeitungsstatus in den einzelnen Rubriken inkl. Datumsangabe dargestellt.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Praxisdaten eingeben/ändern

Handlungsanleitung (Priorisierung: Erhebung und Bewertung des Ist-Zustandes)

- ▶ I. Hygiene

Gesamtstatus: ● Datum: 12.03.2018 97

Gesamt: 97 (3 Checklisten)
- ▶ II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin

Gesamtstatus: ● Datum: 12.03.2018 183

Gesamt: 194 (12 Checklisten & 3 Info-Dokumente)
- ▶ III. Medizinprodukte

Gesamtstatus: ● Datum: 43

Gesamt: 43 (3 Checklisten)
- ▶ IV. Fristen, Termine und Dokumentation

Gesamtstatus: ● Datum: 4

Gesamt: 4 (4 Info-Dokumente)
- ▶ V. Risikomanagement

Gesamt: 2 Risiko-Einträge Datum: 08.03.2018

V. Risikomanagement

Über die Schaltfläche „V. Risikomanagement“ haben Sie die Möglichkeit, ihr praxisindividuelles Risikomanagement komplett digital zu bearbeiten.

Das praxisindividuelle Risikomanagement soll dem Umgang mit potenziellen Risiken, der Vermeidung und Verhütung von Fehlern und unerwünschten Ereignissen und somit der Entwicklung einer Sicherheitskultur dienen. Dabei werden unter Berücksichtigung der Patienten- und Mitarbeiterperspektive alle Risiken in der zahnmedizinischen Versorgung identifiziert und analysiert sowie Informationen aus anderen Qualitätsmanagement-Instrumenten, insbesondere die Meldungen aus Fehlermeldesystemen genutzt. Eine individuelle Risikostrategie umfasst das systematische Erkennen, Bewerten, Bewältigen und Überwachen von Risiken sowie die Analyse von kritischen und unerwünschten Ereignissen, aufgetretenen Schäden und die Ableitung und Umsetzung von Präventionsmaßnahmen.

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG Die Kammer
IHR PARTNER



Einführungsmodus / Navigator 2018

[Startseite](#) [Drucken](#) [Praxisdaten eingeben/ändern](#)

Handlungsanleitung (Priorisierung: Erhebung und Bewertung des Ist-Zustandes)

<p>▷ I. Hygiene</p> <p>Gesamtstatus: ● Datum: 97</p> <p>Gesamt: 97 (3 Checklisten)</p>
<p>▷ II. BuS / Arbeitsschutz & Arbeitsmedizin</p> <p>Gesamtstatus: ● Datum: 194</p> <p>Gesamt: 194 (12 Checklisten & 3 Info-Dokumente)</p>
<p>▷ III. Medizinprodukte</p> <p>Gesamtstatus: ● Datum: 43</p> <p>Gesamt: 43 (3 Checklisten)</p>
<p>▷ IV. Fristen, Termine und Dokumentation</p> <p>Gesamtstatus: ● Datum: 4</p> <p>Gesamt: 4 (4 Info-Dokumente)</p>
<p>▷ V. Risikomanagement</p> <p>Gesamt: 2 Risiko-Einträge Datum: 08.03.2018</p>

Legende

<ul style="list-style-type: none"> ● Mit "Ja" beantwortet bzw. zur Kenntnis genommen ● Unbearbeitet bzw. teilweise bearbeitet ● Mit "Nein" beantwortet <input checked="" type="checkbox"/> Aktivierung/Deaktivierung von Checklisten/Informationen 	<ul style="list-style-type: none"> i Informationen zum Thema anzeigen B Eingabe von eigenen Bemerkungen M Musterdokument aus dem PRAXIS-Handbuch D Verknüpfung mit eigenem Dokument
--	---

Bearbeitung eines „neuen Risikos“

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

V. Risikomanagement

Risiko-Nr.:	Risikiname:	Datum:	Bearbeitungsstatus	Löschen?
<p>Neues Risiko Zur Übersicht Risikoprofil</p>				

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Speichern Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

V. Risikomanagement

Risiko Nr.:
1

Risikiname:

Risikoeigner:

Ausgangslage:

Risiko:

Auswirkungen:

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

Ursachen:

Risikobewertung:

1. IST-Zustand

Häufigkeit:

Auswirkungen:

2. SOLL-Zustand

Häufigkeit:

Auswirkungen:

Häufig					
Möglich					
Selten					
Sehr selten					
Unwahrscheinlich					
Unbe- deutend					
Gering					
Spürbar					
Kritisch					
Katastro- phal					

Risikobehandlung:

- Risiko vermeiden
- Risiko vermindern
- Risiko überwachen
- Risiko akzeptieren

Frühwarnindikatoren / Trend:

Bestehende Maßnahmen

1.

+ weitere Maßnahme

Neue Maßnahmen

1.	Maßnahme	Wer	Bis wann	Status
<input type="text"/>				

+ weitere Maßnahme

Speichern des bearbeiteten Risikos

Einführungsmodus / Navigator 2018

V. Risikomanagement

Risiko Nr.:

Bestehende Maßnahmen

1.

+ weitere Maßnahme

Neue Maßnahmen

1.	Maßnahme	Wer	Bis wann	Status
<input type="text"/>				

+ weitere Maßnahme

Risikobehandlung und Maßnahmen

Bei der Risikobehandlung können bei „Risiko vermeiden“ und „Risiko vermindern“ „Neue Maßnahmen“ festgelegt werden.

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

Ursachen:

Risikobewertung:

IST-Zustand

Häufigkeit: Unwahrscheinlich, Sehr selten, Selten, Möglich, Häufig

Auswirkungen: Unbedeutend, Gering, Spürbar, Kritisch, Katastrophal

SOLL-Zustand

Häufigkeit: Unwahrscheinlich, Sehr selten, Selten, Möglich, Häufig

Auswirkungen: Unbedeutend, Gering, Spürbar, Kritisch, Katastrophal

Häufig					
Möglich					
Selten					
Sehr selten					
Unwahrscheinlich					
	Unbedeutend	Gering	Spürbar	Kritisch	Katastrophal

Risikobehandlung:

- Risiko vermeiden
- Risiko vermindern
- Risiko überwachen
- Risiko akzeptieren

Frühwarnindikatoren / Trend:

Bestehende Maßnahmen

1.

+ weitere Maßnahme

Neue Maßnahmen

Maßnahme	Wer	Bis wann	Status
1. <input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

+ weitere Maßnahme

Ist die neue Maßnahme erledigt (Schaltfläche „Maßnahme erledigt“ anwählen), wird diese Maßnahme in die Rubrik der „Bestehenden Maßnahmen“ aufgenommen.

Bei „Risiko überwachen“ und „Risiko akzeptieren“ können keine neuen Maßnahmen festgelegt werden. Die bestehenden Maßnahmen sind in der Rubrik „Bestehende Maßnahmen“ definiert.

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

Auswirkungen:

Ursachen:

Risikobewertung:

IST-Zustand

Häufigkeit: (Unwahrscheinlich, Sehr selten, Selten, Möglich, Häufig)

Auswirkungen: (Unbedeutend, Gering, Spürbar, Kritisch, Katastrophal)

SOLL-Zustand

Häufigkeit: (Unwahrscheinlich, Sehr selten, Selten, Möglich, Häufig)

Auswirkungen: (Unbedeutend, Gering, Spürbar, Kritisch, Katastrophal)

Häufig					
Möglich					
Selten					
Sehr selten					
Unwahrscheinlich	4	3			
	Unbedeutend	Gering	Spürbar	Kritisch	Katastrophal

Risikobehandlung:

- Risiko vermeiden
- Risiko vermindern
- Risiko überwachen
- Risiko akzeptieren

Frühwarnindikatoren / Trend:

Bestehende Maßnahmen

1.

+ weitere Maßnahme

Speichern Maßnahme erledigt

Über das Anklicken „+ weitere Maßnahmen“ haben Sie die Möglichkeit weitere Maßnahmen zu beschreiben.

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

IST-Zustand

Häufigkeit:

Unwahrscheinlich Sehr selten Selten Möglich Häufig

Auswirkungen:

Unbedeutend Gering Spürbar Kritisch Katastrophal

SOLL-Zustand

Häufigkeit:

Unwahrscheinlich Sehr selten Selten Möglich Häufig

Auswirkungen:

Unbedeutend Gering Spürbar Kritisch Katastrophal

Risikobehandlung:

- Risiko vermeiden
- Risiko vermindern
- Risiko überwachen
- Risiko akzeptieren

Frühwarnindikatoren / Trend:

Bestehende Maßnahmen

1.

2.

3.

+ weitere Maßnahme

Neue Maßnahmen

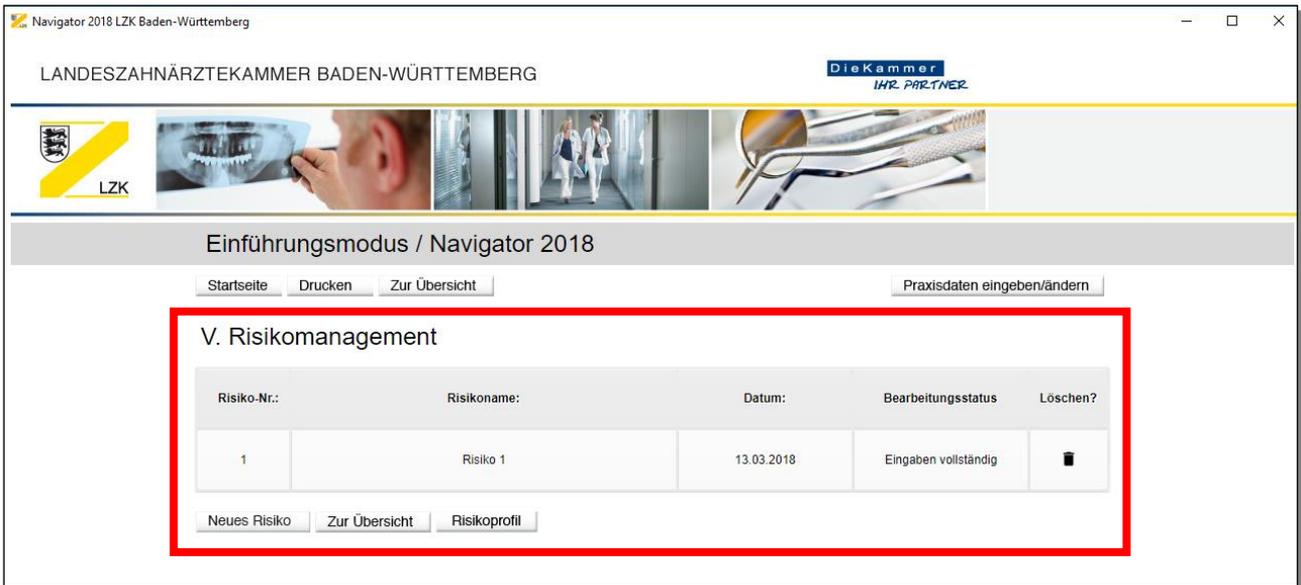
	Maßnahme	Wer	Bis wann	Status
1.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
3.	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

+ weitere Maßnahme

Speichern Maßnahme erledigt

Bearbeitungsstand

Der aktuelle Bearbeitungsstand des praxisindividuellen Risikomanagements wird nach dem Speichervorgang in der Gesamtübersicht dargestellt. Unter „Bearbeitungsstand“ sehen Sie, ob die Eintragungen vollständig sind oder nicht. Zur weiteren Bearbeitung des Risikos klicken Sie einfach in die entsprechende Tabellenzeile.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

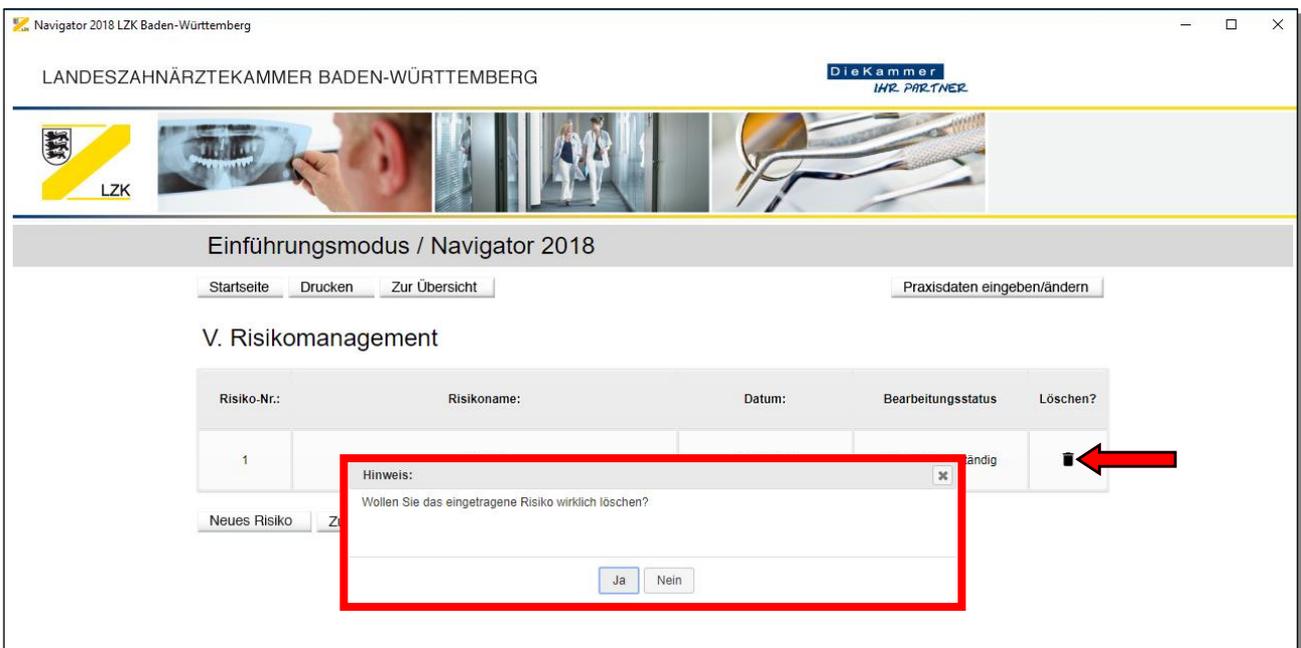
V. Risikomanagement

Risiko-Nr.:	Risikoname:	Datum:	Bearbeitungsstatus	Löschen?
1	Risiko 1	13.03.2018	Eingaben vollständig	

Neues Risiko Zur Übersicht Risikoprofil

Löschen eines eingetragenen Risikos

Zum Löschen eines eingetragenen Risikos bitte auf das „Mülleimer-Symbol“ in der Spalte „Löschen?“ klicken. Dann geht die folgende Hinweisbox mit der Frage „Wollen Sie das eingetragene Risiko wirklich löschen?“ zur Auswahl „Ja“ oder „Nein“ auf.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

V. Risikomanagement

Risiko-Nr.:	Risikoname:	Datum:	Bearbeitungsstatus	Löschen?
1	Risiko 1	13.03.2018	Eingaben vollständig	

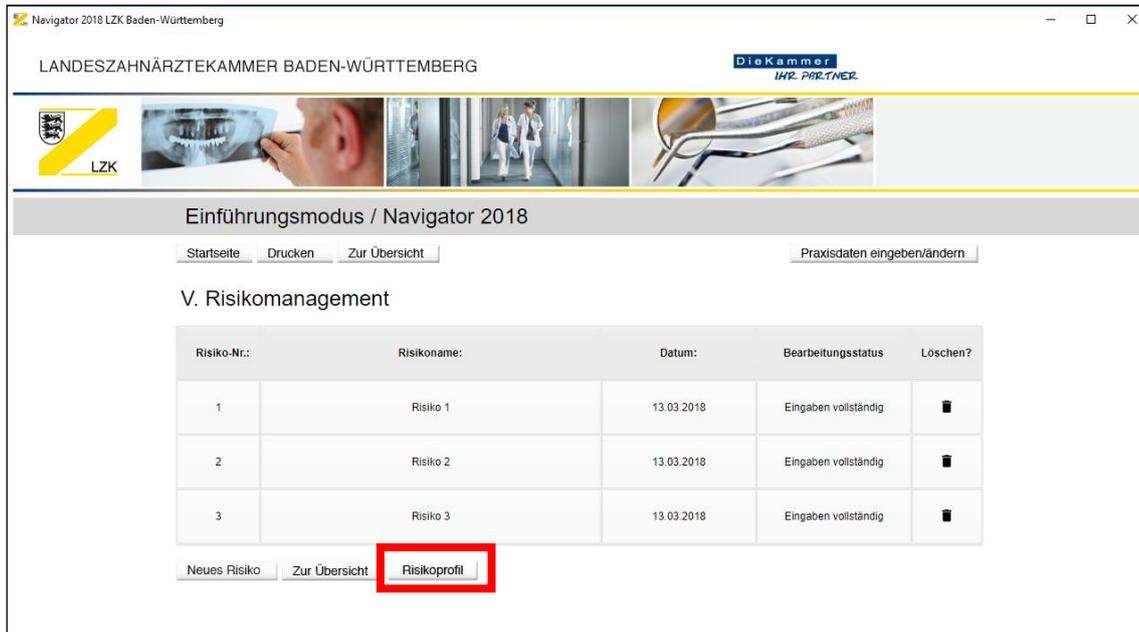
Neues Risiko Zur Übersicht Risikoprofil

Hinweis: Wollen Sie das eingetragene Risiko wirklich löschen?

Ja Nein

Risikoprofil

Über die Schaltfläche „Risikoprofil“ können Sie sich alle eingetragenen Risiken in einer „Gesamtgrafik“ anzeigen lassen.



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer IHR PARTNER

LZK

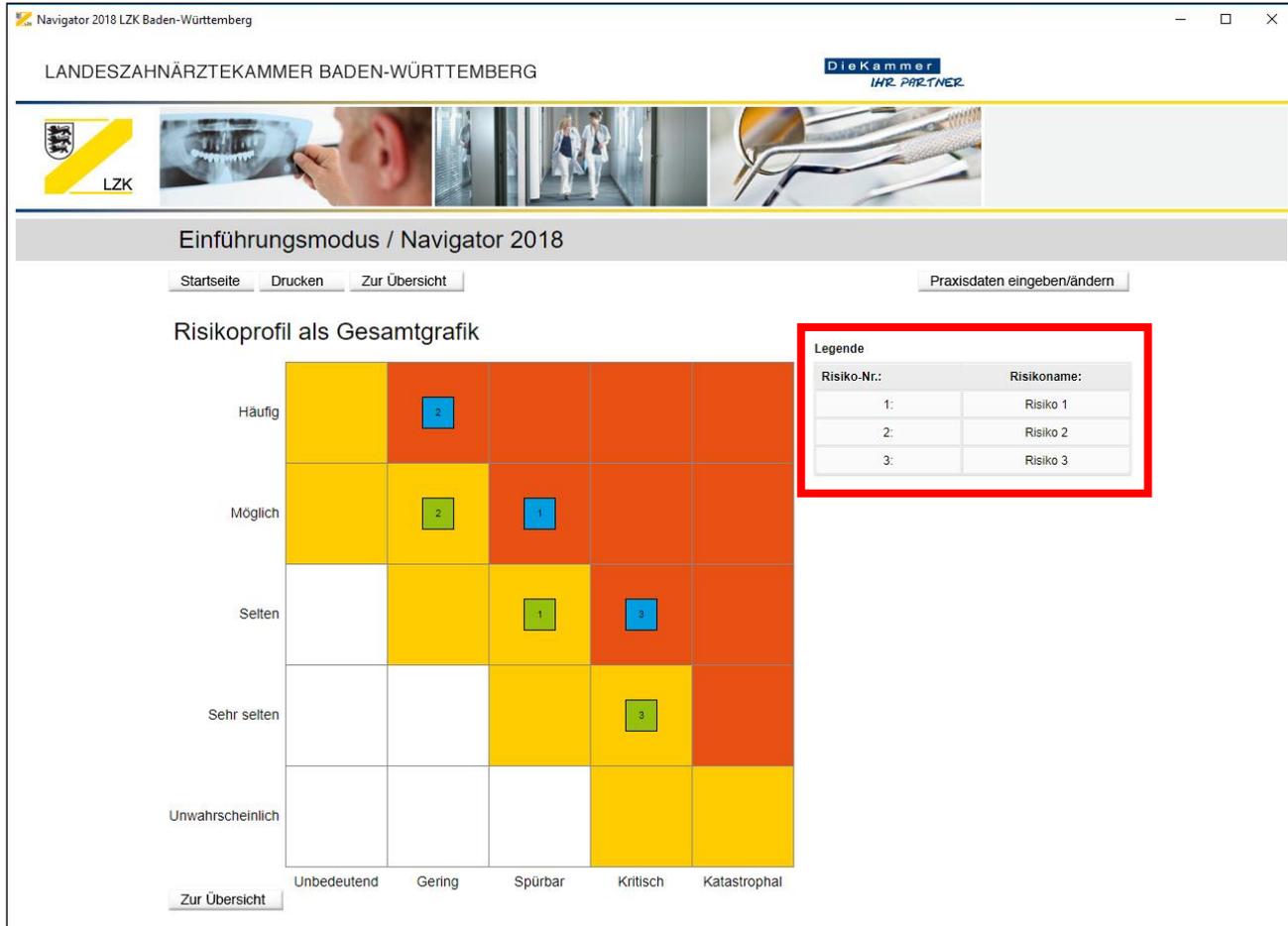
Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

V. Risikomanagement

Risiko-Nr.:	Risikiname:	Datum:	Bearbeitungsstatus	Löschen?
1	Risiko 1	13.03.2018	Eingaben vollständig	🗑️
2	Risiko 2	13.03.2018	Eingaben vollständig	🗑️
3	Risiko 3	13.03.2018	Eingaben vollständig	🗑️

Neues Risiko Zur Übersicht **Risikoprofil**



Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

Risikoprofil als Gesamtgrafik

	Unbedeutend	Gering	Spürbar	Kritisch	Katastrophal
Häufig		2			
Möglich		2	1		
Selten			1	3	
Sehr selten				3	
Unwahrscheinlich					

Zur Übersicht

Legende

Risiko-Nr.:	Risikiname:
1:	Risiko 1
2:	Risiko 2
3:	Risiko 3

Über das „Risikoprofil als Gesamtgrafik“ können Sie durch Anklicken eines „Risikos“ direkt in den Bearbeitungsmodus des „Risikos“ wechseln.

Navigator 2018 LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Kammer
IHR PARTNER

LZK

Einführungsmodus / Navigator 2018

Startseite Drucken Zur Übersicht Praxisdaten eingeben/ändern

Risikoprofil als Gesamtgrafik

Häufig	2	1		
Möglich	2	1		
Selten		1	3	
Sehr selten			3	
Unwahrscheinlich				
	Unbedeutend	Gering	Spürbar	Kritisch

Zur Übersicht

Legende

Risiko-Nr.:	Risikonaame:
1:	Risiko 1
2:	Risiko 2
3:	Risiko 3

Zusätzlich stehen weitere Informationen über die Schaltfläche „Kurze Einführung in das Qualitätsmanagement“ zur Verfügung.



PRAXIS-Handbuch & Navigator LZK Baden-Württemberg

LANDESZAHNÄRZTEKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

DieKammer
IHR PARTNER

LZK

PRAXIS-Handbuch & Navigator

Startseite Drucken Suche News Anleitung Impressum

- ▷ PRAXIS-Handbuch (Aktuelle Online Version)
- ▷ PRAXIS-Handbuch (CD-Version)
- ▷ Einführungsmodus / Navigator 2018
- ▷ Kurze Einführung in das Qualitätsmanagement

Bei Fragen und Anregungen wenden Sie sich bitte an:

Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

Tel: 0711 22845-0
Fax: 0711 22845-40
E-Mail: info@lzk-bw.de

Installation und Anwendung des NAVIGATORS 2018 der Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg (LZK BW)

Schwierigkeiten – Lösungen – Informationen

Zum Hintergrund

Die Software „NAVIGATOR 2018“ der LZK BW wird den Zahnarztpraxen in Baden-Württemberg per Downloadlink von der Website <https://lzk-bw.de> zur Verfügung gestellt. Wie das geht und was bei der Installation und Benutzung zu beachten ist, wurde Ihnen in Form einer detaillierten Information inkl. Installations- und Bedienungsanleitung über das Rundschreiben der Bezirkszahnärztekammern bereits mitgeteilt.

Wenn Sie nun den „NAVIGATOR 2018“ der LZK BW installieren, bitten wir Sie zu beachten, dass - je nach Konfiguration Ihres Rechners - die darauf installierte Antivirensoftware während der Installation bzw. der Anwendung des „NAVIGATORS 2018“ eine Meldung anzeigt. Das auf ihrem Rechner installierte Virenprogramm macht Sie folglich darauf aufmerksam, dass es sich bei der Installation der Software „NAVIGATOR 2018“ der LZK BW um eine ihrem Rechner nicht bekannte Software / mit unbekannter Quelle bzw. Herkunft handelt und möchte die Installation bzw. Anwendung verhindern.

Die Meldungen können von sowohl von Windows selbst als auch von einem Antivirus Programm stammen.

In diesem Dokument wird beschrieben, wie die gängigsten Meldungen behandelt werden und die Installation bzw. Anwendung fortgesetzt werden kann.

Das Prinzip ist das Vorgehen bei den Antivirenprogrammen, dass der LZK Navigator zur Ausnahme hinzugefügt wird. Bei dem jeweiligem Programm nur etwas anders.

Im Folgenden möchten wir Ihnen einen Überblick über die am meisten verbreiteten Antivirenprogramme geben (Quelle: Eigene Recherche).

- Windows Defender
- Avira Antivirus
- G Data
- Norton
- McAfee
- Bitdefender
- Avast
- Kaspersky
- AVG

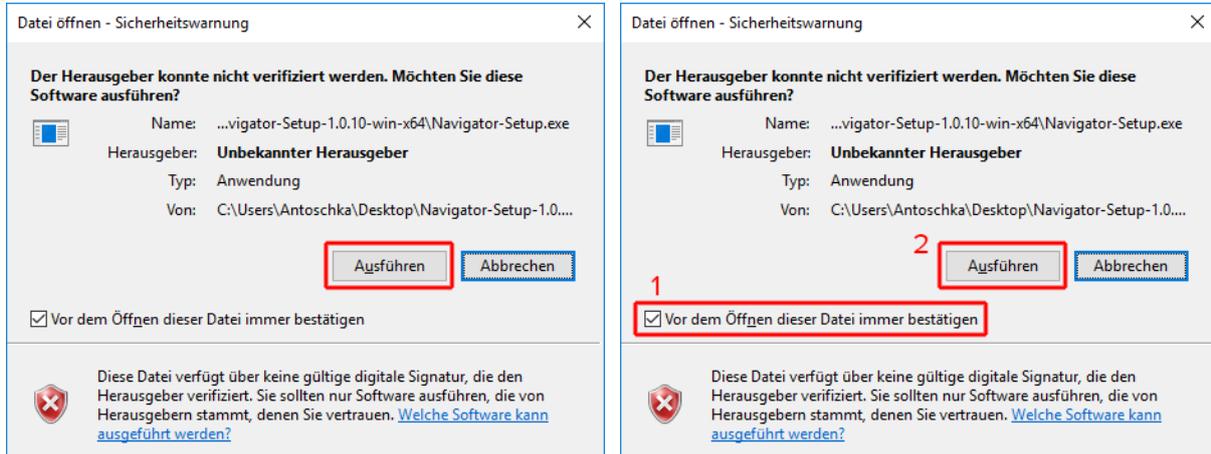
Meldungen von Windows

Von Windows können zwei mögliche Meldungen erscheinen.

Die u.a. Meldung kommt von der Benutzerkontensteuerung.

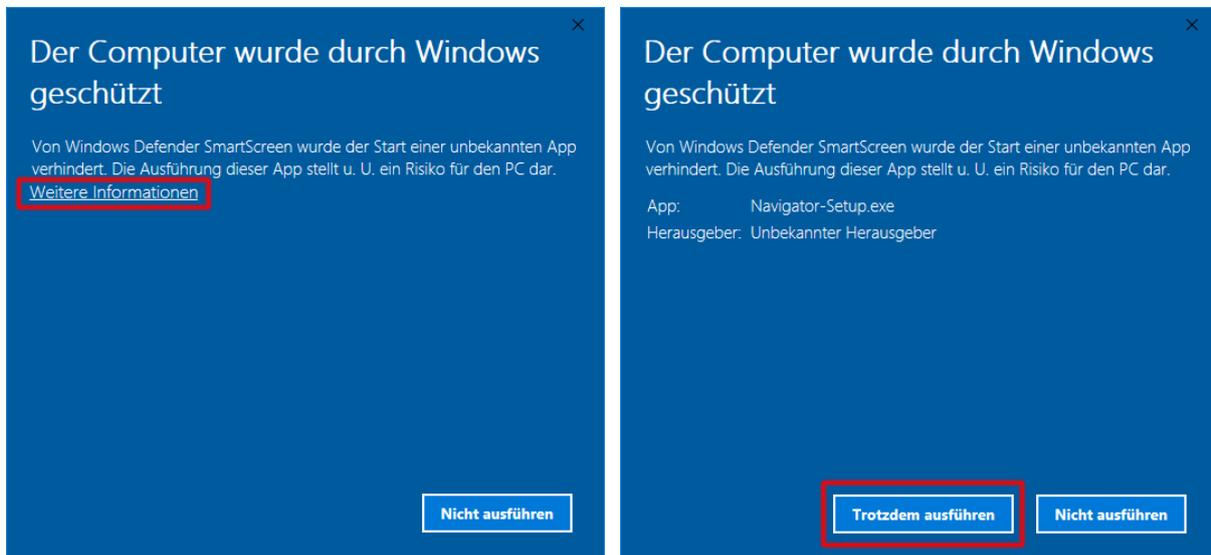
Durch Klicken auf „Ausführen“ können Sie die Installation fortsetzen.

Falls diese Meldung nach der Installation beim Starten des „NAVIGATORS 2018“ der LZK BW immer wieder auftaucht, setzen Sie einfach das Häkchen bei „Vor dem Öffnen dieser Datei immer bestätigen“.



Die u.a. Meldung kommt von „Windows Defender“.

Durch Klicken auf „Weitere Informationen“ und dann auf „Trotzdem ausführen“ können Sie mit der Installation fortfahren.



Avira Antivirus

Ausnahmen hinzufügen.

Dateien oder Prozesse ausschließen.

Klicken Sie das Avira-Symbol in der Taskleiste, um Avira zu öffnen.

Klicken Sie in der Antivirus-Zeile auf Öffnen.

Klicken Sie das Zahnradsymbol in der unteren linken Ecke.

Klicken Sie PC Sicherheit → Ausnahmen.

Da Ausnahmeregelungen für den "System-Scanner" und "Echtzeit-Scanner" separat konfiguriert werden müssen, wählen Sie bitte das entsprechende Feld aus. Fügen Sie Dateien, Ordner oder Prozesse hinzu, die vom Echtzeit-Scanner bzw. System-Scanner und Echtzeit-Scanner ausgeschlossen werden sollen.

Weitere Informationen finden Sie in der Avira [Wissensdatenbank](#).

G Data

<https://help.gdatasoftware.com/b2c/GDIS/2014/de/index.html?410057.htm>

Gehen Sie dazu folgendermaßen vor:

Klicken Sie auf die Schaltfläche Ausnahmen.

Klicken Sie in dem Fenster Ausnahmen für die manuelle Rechnerprüfung auf Neu.

Wählen Sie nun aus, ob Sie ein Laufwerk, ein Verzeichnis oder eine Datei bzw. einen Dateityp ausschließen möchten.

Wählen Sie nun darunter das Verzeichnis oder das Laufwerk aus, welches Sie schützen möchten. Um Dateien zu schützen, geben Sie den kompletten Dateinamen in das Eingabefeld unter Dateimaske ein. Sie können hier auch mit Platzhaltern arbeiten.

Hinweis: Die Funktionsweise von Platzhaltern ist folgendermaßen:

Das Fragezeichen-Symbol (?) ist Stellvertreter für einzelne Zeichen.

Das Sternchen-Symbol (*) ist Stellvertreter für ganze Zeichenfolgen.

Um z.B. sämtliche Dateien mit der Datei-Endung .sav schützen zu lassen, geben Sie *.sav ein. Um eine spezielle Auswahl an Dateien mit fortlaufenden Dateinamen zu schützen (z.B. text1.doc, text2.doc, text3.doc), geben Sie beispielsweise text?.doc ein.

Sie können diesen Vorgang bei Bedarf beliebig oft wiederholen und vorhandene Ausnahmen auch wieder löschen oder modifizieren.

Ausnahmen auch für den Leerlauf-Scan verwenden: Während bei der manuellen Virenprüfung gezielt der Computer nach Viren gescannt wird und nicht für andere Aufgaben verwendet werden sollte, ist der Leerlauf-Scan eine intelligente Virenprüfung, die alle Dateien Ihres Computers immer wieder darauf überprüft, ob sie nicht schon mit einem Virus infiziert sind. Der Leerlauf-Scan arbeitet wie ein Bildschirmschoner immer nur dann, wenn Sie Ihren Computer eine Weile nicht benötigen und hört sofort wieder auf, sobald sie weiterarbeiten, um Ihnen optimale Performance zu gewährleisten. Hier können Sie festlegen, ob auch für den Leerlauf-Scan Ausnahmedateien oder Ausnahmeverzeichnisse definiert werden sollen.

Norton

https://support.norton.com/sp/de/de/home/current/solutions/v6958602_ns_retail_de_de

Blockiertes Programm zulassen.

Klicken Sie im Norton-Hauptfenster auf "Einstellungen".

Klicken Sie im Fenster "Einstellungen" unter "Detaillierte Einstellungen" auf "Firewall-Schutz".

Wählen Sie auf der Registerkarte "Programmsteuerung" das Programm aus, dem der Zugriff auf das Internet gestattet werden soll.

Klicken Sie in der Zugriffs-Dropdown-Liste für diesen Programmeintrag auf "Zulassen".

Klicken Sie auf "Übernehmen".

Die Norton-Firewall konfiguriert standardmäßig automatisch die Internetzugangseinstellungen für die internetfähigen Programme, die zum ersten Mal ausgeführt werden. Beim ersten Zugriffsversuch eines Programms auf das Internet werden von der automatischen Programmsteuerung Regeln dafür erstellt. Wenn Sie die Internetzugangseinstellungen für Ihre Programme festlegen möchten, können Sie die automatische Programmsteuerung deaktivieren. Sie werden dann beim ersten Zugriffsversuch eines Programms auf das Internet zum Konfigurieren der Zugriffseinstellungen aufgefordert.

McAfee

<https://smarthelp.mcafee.com/help/mcafee/13.6/total%20protection/de-de/GUID-7A7B8997-88DB-46C3-9A64-1240B3A98E6A.html>

- 1 Klicken Sie auf der Funktionskachelseite auf Viren- und Spyware-Schutz.
- 2 Führen Sie eine der folgenden Aktionen aus:
 - Um ein Element von Scans bei jedem Zugriff auszuschließen, können Sie unter Echtzeit-Scan auf „Ausgeschlossene Dateien“ klicken.
 - Klicken Sie zum Ausschließen einer Datei oder eines Ordners vom benutzerdefinierten Scan auf PC scannen, dann auf „Benutzerdefinierten Scan starten“ und anschließend auf „Ausgeschlossene Dateien und Ordner“.
 - Klicken Sie zum Ausschließen einer Datei oder eines Ordners von geplanten Scans auf „Geplante Scans“, dann auf „Regelmäßigen Scan einrichten“ und anschließend auf „Ausgeschlossene Dateien und Ordner“.
- 3 Klicken Sie auf „Datei hinzufügen“, um eine Datei auszuschließen. Klicken Sie auf „Ordner hinzufügen“, um einen Ordner vom benutzerdefinierten Scan oder von geplanten Scans auszuschließen.
- 4 Navigieren Sie zu dem Element, das Sie vom Scan ausschließen möchten, und klicken Sie auf „Öffnen“.

Bitdefender

<https://www.bitdefender.de/support/was-ist-zu-tun-wenn-bitdefender-eine-saubere-datei-als-infiziert-eingestuft-hat-851.html>

Avast

<https://support.avast.com/de-de/article/168/>

Globale Ausnahmen beziehen sich auf das Ausschließen von Dateien und Websites von allen Prüfungen und Komponenten-Schutzmodulen, die Aktivitäten von Dateien, Anwendungen und Webinhalten in Echtzeit analysieren.

1. Öffnen Sie die Avast-Benutzeroberfläche und rufen Sie **Einstellungen ▶ Allgemein** auf. Scrollen Sie nach unten und klicken Sie auf **Ausnahmen**, um diesen Abschnitt zu erweitern.
2. Wählen Sie die entsprechende Registerkarte, um anzugeben, auf welche Aktionen eine Ausnahme angewendet werden soll. Klicken Sie auf das Textfeld, um die Details anzugeben:
 - **Dateipfade:** Geben Sie den Speicherort der Datei oder des Ordners manuell in das Textfeld ein oder klicken Sie auf **Durchsuchen...** und wählen Sie den entsprechenden Ordner aus.
 - **URL's:** Geben Sie die Adresse der Website ein.
 - **CyberCapture:** Geben Sie den Speicherort der Datei manuell in das Textfeld ein oder klicken Sie auf **Durchsuchen...** und wählen Sie eine Datei (**.exe**) aus.
 - **Gehärteter Modus:** Geben Sie den Speicherort der Datei manuell in das Textfeld ein oder klicken Sie auf **Durchsuchen...** und wählen Sie eine Datei (**.exe**) aus.

Bestätigen Sie mit **OK**.



Hygiene-Beratung Auf der sicheren Seite

Information



Wie bereiten wir uns am besten auf die Praxisbegehung vor? Diese Frage stellt sich irgendwann in jeder Zahnarztpraxis. Aus diesem Grund ist die Hygiene-Beratung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg entstanden, um den niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten in Baden-Württemberg auch persönlich in der Praxis kompetent und fachlich Unterstützung anzubieten. Die Abteilung Praxisführung der LZK BW bietet Ihnen eine Ist-Analyse des praxiseigenen Hygiene-Managements vor Ort an. Sie erhalten eine praxisnahe, kompetente, neutrale, praxis-individuelle und aktuelle Beratung durch einen Fachexperten. Im Nachgang wird ein auf Ihre Praxis zugeschnittener Hygiene-Empfehlungsbericht erstellt und die Praxisteilnehmer erhalten Fortbildungsbescheinigungen.

Beratungsleistungen im Überblick

Die pauschale Beratungsgebühr in Höhe von EUR 745,-- beinhaltet u. a. die folgenden Leistungen:

- Vorbereitung einer „Beratungsmappe“ für die Hygiene-Beratung durch die LZK BW,
- Hygiene-Beratung vor Ort (1 Praxisstandort),
- Nachbereitung der Hygiene-Beratung inklusive Erstellung eines praxisindividuellen Hygiene-Empfehlungsberichts und Ausstellung von Fortbildungsbescheinigungen.

Angebot

Sie wollen Ihr Hygienemanagement auf den Prüfstand stellen? Gerne erstellt Ihnen die Abteilung Praxisführung der LZK BW ein Angebot für eine Hygiene-Beratung in Ihrer Praxis. Alle Informationen diesbezüglich finden Sie auf den folgenden Seiten und auf der Homepage der LZK BW (<https://lzk-bw.de>) über den Hauptbereich „Zahnärzte“ – „Praxisführung“ – „Praxisbegehung und Hygieneberatung“.

Beauftragung

Sobald uns Ihre Beauftragung vorliegt, wird sich ein Mitarbeiter der Abteilung Praxisführung für die Terminvereinbarung telefonisch mit Ihnen in Verbindung setzen.

Kontakt Daten

Sie sind neugierig geworden und/oder haben noch Fragen? Gerne steht Ihnen die Abteilung Praxisführung der LZK BW telefonisch unter 0711 22 845-0 zur Verfügung.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle



Angebot einer Hygiene-Beratung durch die Abteilung Praxisführung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg

Die pauschale Beratungsgebühr in Höhe von EUR 745,- beinhaltet die folgenden Leistungen:

Angebots-Pos.	Leistungspositionen	Einheit	Anzahl
1.	An- und Abfahrt incl. Reisekosten und km	1	1
2.	Hygiene-Beratung:		
	2.1 Vorbereitung der Hygiene-Beratung	1,5 Stunden	1
	2.2 Hygiene-Beratung vor Ort (1 Praxisstandort)	ca. 4 Stunden	1
	2.3 Nachbereitung der Hygiene-Beratung incl. Erstellung eines Beratungsberichts und Ausstellung von Teilnahmebescheinigungen	3 Stunden	1

Mehraufwand wird nach Beauftragung (z. B. vor Ort) wie folgt berechnet:

Angebots-Pos.	Leistungsposition	Einheit	Anzahl	Preis
3.	Weitergehende Hygiene-Beratung	Jede weitere angefangene Stunde	---	50 €

Erhalten wir bis zum 3. Werktag vor dem vereinbarten Beratungstermin von Ihnen eine Terminabsage, wird eine Gebühr in Höhe von EUR 75,- berechnet. Sollte die Beratung vor Ort am vereinbarten Tag bzw. in der 3-Tages-Frist nicht zustande kommen, wird die pauschale Beratungsgebühr in Höhe von EUR 745,- berechnet.

Dieses Angebot hat eine Gültigkeitsdauer von 4 Wochen.

Hiermit beauftrage ich die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg mit der Hygiene-Beratung gemäß den Angebots-Positionen Nr. 1 und 2:

(Name des Praxisinhabers)

(Datum / Unterschrift Praxisinhaber)

(Ansprechpartner/in in der Praxis)

(Terminvorschläge für die Hygiene-Beratung)

(Praxisstempel)

**ERSTBERATUNG
DURCH DIE LZK BW:** JA NEIN

Wichtig: Termine werden von der LZK BW telefonisch mit der Praxis vereinbart!

Beauftragung per Fax: 0711 / 22845-40
per Mail an praxisfuehrung@lzk-bw.de oder per Post an die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg
Abteilung Praxisführung
Albstadtweg 9
70567 Stuttgart

Übersicht über den Ablauf der Hygiene-Beratung in Ihrer Praxis:

Wer führt die Hygiene-Beratung durch?

Die Beratung wird durch die Abteilung Praxisführung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg durchgeführt.

Wer muss während der Hygiene-Beratung in Ihrer Praxis anwesend sein?

- Mindestens eine zahnmedizinische Mitarbeiterin mit Kenntnissen und Erfahrungen in der Qualitätssicherung sowie in der Behandlung und in der Aufbereitung der Medizinprodukte.
- Empfehlung: Verantwortlicher Praxisinhaber.
- Alternativ: Praxisinhaber und das gesamte Praxisteam (Wichtig: Teilnahmebescheinigung).

Wie läuft die Hygiene-Beratung in Ihrer Praxis ab?

Die Hygiene-Beratung in Ihrer Praxis dauert ca. 4 Stunden und läuft wie folgt ab:

Beratungsmodule	Zeitdauer ca. (Minuten)
1. Qualitätssicherungsdokumente	60
2. Hygienecheck der Praxisräume	45
3. Hygienemanagement in einem Behandlungszimmer	45
4. Aufbereitung der Medizinprodukte, beginnend im Behandlungszimmer und anschließend im Aufbereitungsbereich/-raum	90

Was passiert nach der Hygiene-Beratung in Ihrer Praxis?

- Die Abteilung Praxisführung erstellt einen praxisindividuellen Hygiene-Empfehlungsbericht, welcher der Praxis zugeschickt wird.
- Der Hygiene-Empfehlungsbericht ermöglicht dem Praxisinhaber und dem gesamten Praxisteam das strukturierte Abarbeiten evtl. festgestellter Mängel im Hygienemanagement der Praxis.
- Die teilnehmenden Zahnärzte und Mitarbeiter erhalten eine Bescheinigung.
- In gravierenden Fällen - wird die Aufbereitung von Medizinprodukten beispielsweise gänzlich unterlassen und liegt damit eine erhebliche Gefährdung von Patienten vor - werden Sie von der Landes Zahnärztekammer unter Fristsetzung aufgefordert, eine geänderte ordnungsgemäße Aufbereitungspraxis für die Zukunft zu bestätigen. Erfolgt eine solche Erklärung nicht, ist die Landes Zahnärztekammer aus Gründen des Patientenschutzes verpflichtet, eine Meldung an das zuständige Regierungspräsidium vorzunehmen.

Wichtige Information über die Durchführung der Hygiene-Beratung durch die LZK BW:

Die Durchführung der Hygiene-Beratung durch die LZK BW ist ausschließlich eine Dienstleistung für die Zahnarztpraxis und erfolgt ohne Anwesenheit von externen Unternehmen (wie z. B. Depots, QM-Berater, Dental-Fachberater, Schreiner).

Augen auf beim Instrumentenkauf!

Checkliste für den Neuerwerb von zahnärztlichen Instrumenten

Information

Über das deutsche Medizinprodukterecht in Verbindung mit der KRINKO-/BfArM-Empfehlung „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“ ist der Praxisinhaber verpflichtet, bei der Aufbereitung seiner Medizinprodukte u.a. die Angaben des Medizinprodukteherstellers zu berücksichtigen. Der Medizinprodukt-Hersteller ist verpflichtet, Informationen für die Aufbereitung seiner Medizinprodukte in aktueller Form gemäß der neuen DIN EN ISO 17664:2017 (veröffentlicht im April 2018) der Praxis zur Verfügung zu stellen. Um bei der Minimierung evtl. Aufbereitungsrisiken die Praxis zu unterstützen, bietet die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in ihrem PRAXIS-Handbuch eine neue „Checkliste für den Neuerwerb von zahnärztlichen Instrumenten“ an.

Ausgangslage. Der Kauf eines zahnärztlichen Instruments ist für die Praxis schnell und einfach zu erledigen. Beim Instrumentenkauf hat die Praxis eine Vielzahl an grundlegenden Anforderungen im Hinblick auf eine konforme Aufbereitung zu beachten.

Herstellerangaben im Fokus. Die im April 2018 veröffentlichte Herstellernorm DIN EN ISO 17664:2017 löste die Vorgängernorm ab, die bisher vom Medizinprodukt-Hersteller eingeschränkte Angaben auf Sterilisationsprozesse und resterilisierbare Medizinprodukte forderte. Der Anwendungsbereich der neuen DIN EN ISO 17664:2017 wurde auf den gesamten Aufbereitungsprozess (Erstbehandlung am Gebrauchsort, Vorbereitung vor der Reinigung, Reinigung, Desinfektion, Trocknung, Kontrolle und Wartung, Verpackung, Sterilisation, Transport/Lagerung) erweitert.

Praxishilfe. Die neue Checkliste soll die Praxis vor dem Kauf von zahnärztlichen Instrumenten dahingehend unterstützen, die wichtigsten Aufbereitungsinformationen (wie z.B. zu den einzelnen Aufbereitungsprozessschritten; zur evtl. erforderlichen Instrumentenzerlegung; zur Frage, ob das Instrument z.B. im Reinigungs- und Desinfektionsgerät (RDG) ordnungsgemäß eingebracht/beladen bzw. adaptiert werden kann) abzuklären, damit sich nach dem Kauf und der Anwendung nicht herausstellt, dass das neue Instrument nicht KRINKO-/BfArM-konform in ihrer Praxis aufbereitet werden kann (da z.B. für ihr praxiseigenes RDG kein geeigneter Adapter für eine ordnungsgemäße Innenreinigung des neuen Instruments gekauft werden kann).

Checkliste. Die neue „[Checkliste für den Neuerwerb von zahnärztlichen Instrumenten](#)“ finden Sie auf der Homepage der LZK BW in der Online-Version des PRAXIS-Handbuchs unter www.lzk-bw.de („ZAHNÄRZTE“ >>> unter der Rubrik „Praxisführung“ auf das „PRAXIS-Handbuch“ >>> nochmal auf „PRAXIS-Handbuch“ >>> Schaltfläche „3. Qualitätssicherung: Anhang“ >>> „3.5 Formulare“ >>> „3.5.8 Hygiene“ >>> „3.5.8.25“).



Gut zu wissen. Erforderlichenfalls ist bei unvollständigen und/oder nicht plausiblen Angaben in der Gebrauchsanweisung der Hersteller zur Vervollständigung, Präzisierung und/oder Korrektur der Angaben aufzufordern. Im Einzelfall ist zu prüfen, ob ein Vorkommnis gemäß Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung vorliegt und daher eine Meldung an das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erforderlich ist. Eine „**Verfahrensanweisung für die Meldung von Vorkommnissen bei Medizinprodukten (BfArM)**“ finden Sie auf der Homepage der LZK BW in der Online-Version des PRAXIS-Handbuchs unter www.lzk-bw.de („ZAHNÄRZTE“ >>> unter der Rubrik „Praxisführung“ auf das „PRAXIS-Handbuch“ >>> nochmal auf „PRAXIS-Handbuch“ >>> Schaltfläche „3. Qualitätssicherung: Anhang“ >>> „3.9 Verfahrensanweisungen“ >>> „3.9.3 Medizinprodukte und Arzneimittel“ >>> „3.9.3.1“).

Ihre
LZK-Geschäftsstelle

Wenn das Gesundheitsamt kommt!

Neue Checkliste für die infektionshygienische Begehung in einer Zahnarztpraxis

Information

Eine Praxisbegehung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG) findet in Baden-Württemberg anlassabhängig, z.B. begründet auf einer konkreten Anzeige wegen evtl. Hygienemängel, statt. Für die Durchführung einer infektionshygienischen Begehung sind die Gesundheitsämter des jeweiligen Stadt- bzw. Landkreises zuständig. Die inhaltlichen Schwerpunkte der infektionshygienischen Überwachung durch die Gesundheitsämter hat die Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg in einer neuen Checkliste in ihrem PRAXIS-Handbuch zusammengestellt. Die Checkliste wird im Folgenden vorgestellt.

Rechtsgrundlage. Die Gesundheitsämter können Zahnarztpraxen gemäß § 23 Abs. 6 IfSG infektionshygienisch überwachen, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Anforderungen der Hygiene dort nicht eingehalten werden. Bei evtl. festgestellten Hygienemängeln wirkt das Gesundheitsamt in Form eines Begehungsprotokolls darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen in der Praxis umgesetzt werden.

Aufbau. Die neue Checkliste für die infektionshygienische Begehung in einer Zahnarztpraxis im PRAXIS-Handbuch der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg beschreibt stichpunktartig, geordnet nach Themenschwerpunkten, die Begehungsinhalte gemäß IfSG. Im Bereich der Qualitätssicherung informiert die neue Checkliste darüber, welche Hygienesysteme erforderlich sind und wie diese zu leiten und zu lenken sind. Des Weiteren umfasst die neue Checkliste die folgenden thematischen Begehungsschwerpunkte eines Gesundheitsamtes:

- Hygienische Anforderungen an verschiedene Praxisräume (z.B. Umkleieraum, Sanitärräume (Toiletten), Praxislabor (Einrichtungsgegenstände und Aufbereitung der Abformungen und zahntechnischen Werkstücke), Behandlungsräume),
- Aufbewahrung und Aufbereitung der Praxiswäsche,
- Ausstattung der in der Praxis vorhandenen Handwaschplätze, Händehygiene (Reinigung und Desinfektion) und Hautschutz/-pflege,
- Umsetzung der RKI-Empfehlung „Infektionsprävention in der Zahnheilkunde - Anforderungen an die Hygiene“ (2006) in der gesamten Praxis und fokussiert in den Behandlungsräumen (Behandlungseinheiten: Anforderungen aus der Gebrauchsanweisung des Herstellers, Absauganlage, wasserführende Systeme),
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA),
- Abfallentsorgung,
- Umgang mit und Lagerung von Arzneimitteln,
- Reinigung und Desinfektion der Flächen und Einrichtungsgegenstände,
- Trinkwasser und
- Sonstiges (wie z.B. Aufbereitung von Medizinprodukten, Wartezimmer).



Praxishilfe. Die neue Checkliste soll der Praxis einen ersten Überblick über die infektionshygienisch relevanten Themenbereiche geben und als Art „Ist-Analyse“ helfen, einen evtl. erforderlichen Hygieneoptimierungsbedarf zu erkennen und hieraus die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen.

Beratung. Bei allen Fragen zu dieser neuen Checkliste bzw. generell zur Umsetzung bzw. zur Optimierung der Hygieneanforderungen in einer Zahnarztpraxis bietet die Abteilung Praxisführung der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg ihre Beratungsunterstützung an.

Checkliste. Die neue „[Checkliste für die infektionshygienische Begehung in Ihrer Praxis \(IfSG, Gesundheitsämter\)](#)“ finden Sie auf der Homepage der LZK BW in der Online-Version des PRAXIS-Handbuchs unter www.lzk-bw.de („ZAHNÄRZTE“ >>> unter der Rubrik „Praxisführung“ auf das „PRAXIS-Handbuch“ >>> nochmal auf „PRAXIS-Handbuch“ >>> Schaltfläche „5. Praxisbegehung - Was nun?“ >>> „5.1 Checkliste zur Vorbereitung und Selbstprüfung“ >>> „5.1.2“).

Ihre
LZK-Geschäftsstelle

Den Durchblick behalten! **Beauftragter für Medizinproduktesicherheit**

Information

Die Novellierung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) führte in 2017 neu ein, dass Gesundheitseinrichtungen (Zahnarztpraxen) mit regelmäßig mehr als 20 Beschäftigten („20 Köpfen“) einen Beauftragten für Medizinproduktesicherheit zu bestimmen haben. Hierdurch sollen die Aufgaben, die im Zusammenhang mit Melde- und Mitwirkungspflichten zur Sicherheit von Medizinprodukten stehen, in einer zentralen Funktion gebündelt werden. Damit sind einerseits die Verantwortlichkeiten für alle Beschäftigten erkennbar klar geregelt und andererseits finden Medizinprodukt-Hersteller und die zuständige Behörde direkt den richtigen Ansprechpartner für die Medizinproduktesicherheit.

Wer braucht einen Beauftragten für Medizinproduktesicherheit? Die Zahnarztpraxis mit mehr als 20 Beschäftigten („20 Köpfen“, unabhängig einer Vollzeit- oder Teilzeitbeschäftigung).

Welche fachlichen Anforderungen werden für diese Funktion benötigt? Die Zahnarztpraxis hat eine sachkundige und zuverlässige Person mit medizinischer, naturwissenschaftlicher, pflegerischer, pharmazeutischer oder technischer Ausbildung sein (**z.B. angestellter Zahnarzt**) als Beauftragter für Medizinproduktesicherheit zu bestimmen. **Somit hat der Gesetzgeber keine spezielle Ausbildung bzw. Fortbildung zum „Beauftragten für Medizinproduktesicherheit“ vorgeschrieben.**

Welche Aufgaben hat der Beauftragte für Medizinproduktesicherheit? Der Beauftragte für Medizinproduktesicherheit nimmt als zentrale Stelle in der Zahnarztpraxis folgende Aufgaben für den Betreiber (Praxisinhaber) wahr: 1. Die Aufgaben einer Kontaktperson für Behörden, Hersteller und Vertreiber im Zusammenhang mit Meldungen über Risiken von Medizinprodukten sowie bei der Umsetzung von notwendigen korrektiven Maßnahmen. 2. Die Koordinierung interner Prozesse der Zahnarztpraxis zur Erfüllung der Melde- und Mitwirkungspflichten der Anwender und Betreiber. 3. Die Koordinierung der Umsetzung korrektiver Maßnahmen und der Rückrufmaßnahmen durch den Verantwortlichen nach § 5 des Medizinproduktegesetzes (Verantwortlicher für das erstmalige Inverkehrbringen von Medizinprodukten ist der Hersteller oder sein Bevollmächtigter) in den Zahnarztpraxen.

Aufgabenwahrnehmung. Der Beauftragte für Medizinproduktesicherheit darf bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben nicht behindert und wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.



Bekanntmachung. Die Zahnarztpraxis hat gemäß MPBetreibV sicherzustellen, dass eine Funktions-E-Mail-Adresse des Beauftragten für die Medizinproduktesicherheit auf ihrer Internetseite (Praxis-Homepage) bekannt gemacht ist.

Wie verfährt eine Zahnarztpraxis, die nicht über eine Webseite (Praxis-Homepage) verfügt? Es gibt keine gesetzliche Verpflichtung, dass Zahnarztpraxen, die bisher keine Internetseite (Praxis-Homepage) haben, eine solche einrichten müssen. In diesem Fall ist die Benennung des Beauftragten für Medizinproduktesicherheit der zuständigen Landesbehörde auf Nachfrage nachzuweisen.

Praxistipp. Weitergehende Informationen zu diesem Thema bzw. grundsätzlich zur MPBetreibV erhalten Sie über die **Orientierungshilfe „Fragen und Antworten zur MPBetreibV“** des Bundesministeriums für Gesundheit: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/faq-mpbetreibv/>.

Ihre
LZK-Geschäftsstelle

Gericht:	LG Augsburg 2. Zivilkammer
Entscheidungsdatum:	17.08.2017
Aktenzeichen:	022 O 560/17, 22 O 560/17
Dokumenttyp:	Urteil
Quelle:	
Normen:	§ 823 Abs 1 BGB, § 1004 BGB, Art 1 Abs 1 GG, Art 2 Abs 1 GG
Zitiervorschlag:	LG Augsburg, Urteil vom 17. August 2017 – 022 O 560/17 –, juris

Persönlichkeitsrechtsverletzung: Löschung der negativen Bewertung einer Zahnarztpraxis auf einem Bewertungsportal

Leitsatz

Der Betreiber einer Internetplattform, auf welcher Nutzer Erfahrungsberichte zu verschiedenen Einrichtungen abgeben können, ist nicht verpflichtet, die Bewertung einer Praxisklinik ohne Begründungstext mit (nur) einem von fünf Sternen deshalb zu löschen, weil der Nutzer nach dem Vortrag des Klinikbetreibers nicht in der Klinik behandelt worden ist. Entscheidend ist allein, dass der Nutzer in irgendeiner Art und Weise mit der Klinik in Berührung kam und sich über diesen Kontakt eine Meinung über die Klinik gebildet hat, die ihn veranlasst hat eine Ein-Sternchen-Bewertung abzugeben.

Orientierungssatz

1. Wird eine Zahnarztpraxis auf einem allgemeinen Bewertungsportal ohne Begründung mit nur einem von fünf Sternen bewertet, bringt der Nutzer damit seine subjektive und individuelle Bewertung der Praxis des Zahnarztes zum Ausdruck. Mit der Vergabe des einen Sterns ist jedoch keine Aussage getroffen, welche konkreten Leistungen oder Personen der Praxis gemeint sind.(Rn.21)
2. Da der Hintergrund der Bewertung für den Internetnutzer offen bleibt, ist der Zahnarzt weder in seiner Ehre noch in seiner sozialen Anerkennung betroffen. Insofern ist es nicht erheblich, dass der Betreiber behauptet, den Nutzer weder zu kennen noch als Patient behandelt zu haben.(Rn.22)
3. Die Meinungsäußerung wird auch nicht dadurch unzulässig, dass die Meinung geäußert wird, ohne die Gründe zu nennen, die zu dieser Meinungsbildung geführt haben. Zum Recht der freien Meinungsäußerung gehört auch, seine Meinung aussprechen zu können, ohne diese erklären zu müssen (Anschluss OLG Köln, 6. Januar 2009, 15 U 174/08, MMR 2009, 265).(Rn.23)

Fundstellen

MMR 2017, 782 (red. Leitsatz und Gründe)
AfP 2017, 537-538 (red. Leitsatz und Gründe)
CR 2017, 817-818 (red. Leitsatz und Gründe)
ZUM 2018, 296-297 (Leitsatz und Gründe)
weitere Fundstellen

ITRB 2017, 281 (red. Leitsatz, Kurzwiedergabe)

DSB 2017, 266 (Kurzwiedergabe)

RDV 2018, 52 (red. Leitsatz)

Diese Entscheidung wird zitiert

Literaturnachweise

Christian Maus, jurisPR-MedizinR 1/2018 Anm. 3 (Anmerkung)

Praxisreporte

Christian Maus, jurisPR-MedizinR 1/2018 Anm. 3 (Anmerkung)

Diese Entscheidung zitiert

Rechtsprechung

Anschluss OLG Köln 15. Zivilsenat, 6. Januar 2009, 15 U 174/08

Tenor

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

- 1 Der Kläger macht gegen die Beklagte Ansprüche auf Unterlassung geltend.
- 2 Der Kläger betreibt eine Praxisklinik ... in
- 3 Die Beklagte bietet verschiedene Online-Dienste an, unter anderem den Geolokalisationsdienst Über den Dienst können Nutzer Erfahrungsberichte zu verschiedenen Einrichtungen abgeben. Sie können kurze Bewertungen in Textform verfassen und die Einrichtung auf einer Skala von ein bis fünf Sternen bewerten. Über den Dienst ... können sich Unternehmen registrieren und eingestellte Bewertungen kommentieren.
- 4 Zwischen Januar und Februar 2016 wurde auf einer von der Beklagten zur Verfügung gestellten Plattform unter dem Benutzernamen ... eine Bewertung der Praxisklinik des Klägers ohne Begründungstext mit einem Stern vorgenommen.
- 5 Der Kläger behauptet, eine Person mit dem Namen ... sei ihm weder bekannt, noch war dieser Patient des Klägers.
- 6 Der Kläger ist der Auffassung, dass die erfolgte Bewertung ohne tatsächliche Grundlage erfolgte und eine unwahre Tatsachenbehauptung darstelle. Dem Kläger stehe ein Unterlassungsanspruch gegenüber der Beklagten zu.

- 7 Der Kläger beantragt zuletzt:
- 8 Die Beklagte zu verurteilen, es zu unterlassen, die den Kläger betreffende Bewertung der Firma des Klägers durch den Benutzer mit dem Namen ... auf der von der Beklagten betriebenen Plattform ... und/oder ... beispielsweise erreichbar unter der URL <https://www...> zu verbreiten und/oder verbreiten zu lassen. Die Unterlassung ist auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränkt, soweit dies technisch für die Beklagte möglich ist.
- 9 Die Beklagte beantragt:
- 10 Die Klage wird abgewiesen.
- 11 Die Beklagte meint, dem Kläger fehle es an einer Rechtsgutsverletzung. Die Sternchen-Bewertung stelle eine zulässige Meinungsäußerung dar.

Entscheidungsgründe

- 12 Die zulässige Klage ist unbegründet.
- A.
- 13 Die Klage ist zulässig. Der Antrag des Klägers ist nicht als zu unbestimmt und daher als unzulässig zurückzuweisen.
- 14 Wird Unterlassung beantragt, muss die Unterlassungshandlung möglichst konkret gefasst sein, damit für die Rechtsverteidigung und Vollstreckung klar ist, worauf sich das Verbot erstreckt (vgl. Greger, in: Zöllner, 28. Aufl. 2010, § 253 Rn. 13b).
- 15 Der Kläger hat die konkrete URL angegeben, unter welcher die streitgegenständliche Sternchenbewertung zu finden ist. Der Beklagten war es daher ohne weiteres möglich im Rahmen ihrer Rechtsverteidigung die konkrete vom Kläger geforderte Unterlassungshandlung zu erfassen und sich darauf einzulassen. Insofern war die Unterlassungshandlung konkret genug gefasst.
- 16 Der Einwand der Beklagten, dass der Klageantrag über das Begehrte hinausgehe, da er sich nicht auf die konkret angegriffene Bewertung der Praxis des Klägers durch den Nutzer mit dem Nutzernamen ... beschränkt, greift nicht. Der Antrag ist nicht zu weit gefasst. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass die Bewertung des Nutzers mit dem Nutzernamen ... keine weiteren Spezifikationsmerkmale aufweist mit deren Hilfe der Kläger in der Lage gewesen wäre, den Eintrag genauer und besser zu umschreiben. Würde vorliegend das Argument greifen, dass mit dem Antrag auch andere zukünftige Bemerkungen des Nutzers mit dem Nutzernamen von dem Antrag erfasst wären, so hätte der Kläger bei bloßen Ein-Sternchen-Bewertungen nie die Möglichkeit einen hinreichend bestimmten Antrag nach § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zu stellen, schlicht weil der Nutzer dem Kläger nur mit einem Stern bewertet, ohne hierbei eine weitere individuelle Bewertung abzugeben, die eine nähere Spezifikation erlauben würde.
- 17 Indes dürfen die Anforderungen an den Kläger vorliegend nicht zu hoch angesetzt werden. Soweit der Nutzer mit dem Nutzernamen ... weitere Ein-Sternchen-Bewertungen der Klinik des Klägers ohne Begründung vornehmen sollte, wäre eine Abgrenzung ab die-

sem Zeitpunkt über das jeweilige Datum der Bewertung bzw. über die Angabe des Bewertungszeitraums und der damit feststehenden zeitlichen Reihenfolge möglich. Eine konkrete Datumsangabe in Bezug auf die hier streitgegenständliche Bewertung war dem Kläger für die bisher einzige Bewertung des Nutzers mit dem Nutzernamen ... jedoch nicht sinnvoll möglich, da eine Angabe nur in Monats- bzw. Jahreszeiträumen seit der Bewertung erfolgt (vor einem Jahr, vor 3 Monaten etc.) und sich die Angabe demnach bei fortschreitender Zeit stets verändert.

- 18 Zudem lässt sich durch die Auslegung der Klagebegründung die Bestimmtheit des Antrags herbeiführen (vgl. Greger, in: Zoller, 28. Aufl. 2010, § 253 Rn. 13b).

B.

- 19 Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch gegenüber der Beklagten auf Unterlassung die streitgegenständliche Sternchen-Bewertung zu verbreiten. Die Voraussetzungen der §§ 1004, 823 Abs. 1 BGB, Art. 2 Abs. 1 GG sind nicht erfüllt.
- 20 Der Kläger ist nicht in seinem Persönlichkeitsrecht verletzt. Vielmehr stellt die streitgegenständliche Sternchen-Bewertung eine zulässige Meinungsäußerung dar, sodass die Beklagte als (Mit-)Störerin oder mittelbare Störerin ihre Prüfungspflichten im Hinblick auf die weitere Verbreitung der streitgegenständlichen Bewertung nicht verletzt hat.
- 21 Mit der streitgegenständlichen Bewertung teilt der Nutzer ... mit, dass er eine Meinung zur bewerteten Praxis des Klägers hat und drückt ein negatives Werturteil durch die Vergabe nur eines Sterns aus. Er bringt damit seine subjektive und individuelle Bewertung über die Klinik des Klägers zum Ausdruck. Mit der Vergabe des Sterns ist jedoch keine Aussage getroffen, welche konkreten Leistungen oder Personen der Klinik gemeint sind. Insoweit ist die Bewertung auch nicht dahingehend zu verstehen, dass der Nutzer die Bewertung als Patient des Klägers oder seiner Klinik abgegeben hat.
- 22 Der Hintergrund der Bewertung bleibt für den Internetnutzer offen, sodass der Kläger weder in seiner Ehre noch in seiner sozialen Anerkennung betroffen ist. Insofern ist es nicht erheblich, dass der Kläger behauptet, den Nutzer weder zu kennen noch als Patient behandelt zu haben. Entscheidend ist allein, dass der Nutzer in irgendeiner Art und Weise mit der Klinik des Klägers in Berührung kam und sich über diesen Kontakt eine Meinung über die Klinik gebildet hat, die ihn veranlasst hat eine Ein-Sternchen-Bewertung abzugeben. Eine Behauptung von Tatsachen, die nach den Behauptungen des Klägers unwahr ist, ist in der Bewertung daher nicht enthalten.
- 23 Die Meinungsäußerung wird auch nicht dadurch unzulässig, weil der Hintergrund der Bewertung offen bleibt und daher eine Meinung geäußert wird, ohne die Gründe zu nennen, die zu dieser Meinungsbildung geführt haben. Die Äußerung von zulässiger Kritik hat nicht zur Voraussetzung, dass zugleich die Hintergründe und Umstände aufgedeckt werden müssten, die zu der Meinungsbildung geführt haben. Zum Recht der freien Meinungsäußerung gehört auch seine Meinung aussprechen zu können, ohne diese erklären zu müssen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 6.1. 2009, Az.: 15 U 174/08).
- 24 Die streitgegenständliche Sternchen-Bewertung ist zudem keine Schmähkritik am Kläger oder dessen Klinik, sodass die Bewertung, die sich auf die Sozialsphäre des Klägers bezieht, auch unter diesem Aspekt nicht als unzulässig zu bewerten ist. Vorliegend bezieht sich die Bewertung auf die Praxisklinik und damit auf die berufliche Sphäre des Klägers. Der Kläger hat sich bewusst für einen Internetauftritt und eine Registrierung bei

den Diensten der Beklagten entschieden und muss damit rechnen, dass auch negative Kritik veröffentlicht wird. Solange die Grenze der Beleidigung jedoch nicht überschritten ist, ist der Kläger gehalten negative Meinungen über ihn zu dulden, wenn nicht schwerwiegende Auswirkungen auf das Persönlichkeitsrecht bestehen, was vorliegend nicht der Fall ist.

C.

- 25 Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO.
- 26 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung ergibt sich aus § 709 ZPO.

deren Mitglieder dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben.

→ **Beraterhinweis:** Die Entscheidung des EuGH ist im Hinblick auf die aktuelle finanzgerichtliche Rechtsprechung zu § 4 Nr. 14 Buchst. d) UStG betreffend der Umsatzsteuerbefreiung von ärztlichen Organisationsgemeinschaften, insbesondere Praxisgemeinschaften, positiv zu sehen. Das FG Münster hatte mit Urteil v. 19.5.2015 (15 K 496/11 U) für den Fall, dass die Leistungen einer Praxisgemeinschaft einer Berufsausübungsgemeinschaft zu Gute kommen, entschieden, dass die Berufsausübungsgemeinschaft selbst – und nicht deren Gesellschafter – Mitglied der Praxisgemeinschaft sein muss, damit eine Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen der Praxisgemeinschaft an die Mitglieder in Betracht kommt. Diese Rechtsprechung war bisher auch deshalb kritisch zu bewerten, weil nach dem reinen Wortlaut der deutschen Befreiungsvorschrift Berufsausübungsgemeinschaften als Gesellschaften nicht Mitglied einer umsatzsteuerbefreiten Organisationsgemeinschaft sein konnten. § 4 Nr. 14 Buchst. d) UStG sieht im Wortlaut insofern vor, dass für die Umsatzsteuerbefreiung, eine Gemeinschaft vorliegen muss, deren Mitglieder Angehörige der § 4 Nr. 14 Buchst. a) UStG bezeichneten Berufe oder Einrichtungen im Sinne § 4 Nr. 14 Buchst. b) UStG (Krankenhäuser etc.) sind. Die in § 4 Nr. 14 Buchst. a) UStG bezeichneten Berufe sind solche aus der Tätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Heilpraktiker, Physiotherapeut, Hebamme oder einer ähnlichen heilberuflichen Tätigkeit. Berufsausübungsgemeinschaft in der Rechtsform der GbR selbst sind aber keine „Angehörigen der Arztberufe“, sondern vielmehr selbst „nur“ wiederum ein (anderer) Zusammenschluss der „Angehörigen der Arztberufe“ neben der Organisationsgemeinschaft.

Da ärztliche Berufsausübungsgemeinschaft unstrittig dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten ausüben in dem sie umsatzsteuerfreie Heilbehandlungsleistungen erbringen, dürfte nach der Rechtsprechung des EuGH nun unstrittig sein, dass auch ärztliche Berufsausübungsgemeinschaften Mitglied einer umsatzsteuerbefreiten Organisationsgemeinschaft sein können.

StB Thomas Ketteler-Eising, Diplom-Betriebswirt, Laufenberg Michels und Partner mbB, Köln

Restproteinbestimmungen zum Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens

MPG §§ 14, 28 Abs. 2 S. 2; MPBetreibV § 8 Abs. 1

Bei manueller Reinigung von bestimmten Medizinprodukten kann der Anwender zum Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens zu Restproteinbestimmungen verpflichtet werden.

(nicht amtl.)

*OVG NRW, Urt. v. 5.2.2018 - 13 A 3045/15
(VG Düsseldorf - 16 K 8283/14)*

→ **Das Problem:** Gegenstand der Entscheidung des OVG war die Fragestellung, ob es bei bestimmten Medizinprodukten (flexible Endoskope und Proktoskope) einer Restproteinbestimmung zum Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens bedarf.

Die in einer Berufsausübungsgemeinschaft niedergelassenen und dort tätigen Gastroenterologen haben die von ihnen genutzten flexiblen Endoskope und Proktoskope in der eigenen Praxis aufbereitet. Die Reinigung erfolgt jeweils manuell. Die Desinfektion der Endoskope wird maschinell durchgeführt, die Desinfektion der Proktoskope erfolgt manuell mit einer chemischen Lösung. Anschließend werden die Proktoskope maschinell sterilisiert.

Bei einer Inspektion von der zuständigen Behörde wurden diverse Mängel festgestellt. Vorgeworfen wurde den Ärzten, es würde kein Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsprozesses für flexible Endoskope und auch für die sonstigen Medizinprodukte erbracht. Außerdem sei nicht nachweislich sichergestellt, dass das abschließende Desinfektionsverfahren der Endoskope einen ausreichenden Wirkungsbereich entsprechend den Vorgaben der RKI-/BfArM-Empfehlung erreiche. Damit sei in mehreren Fällen gegen § 4 Abs. 2 MPBetreibV i.V.m. Punkt 2.2.2 der RKI-/BfArM-Empfehlung verstoßen. Daraufhin ordnete die Behörde mit Anordnungsbescheid vom 7.11.2014 u.a. die Durchführung von obligatorischen Restproteinbestimmungen zum Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsprozesses für die Endoskope und die sonstigen Medizinprodukte an.

Die Ärzte erhoben fristgerecht Klage gegen diesen Bescheid. Das VG Düsseldorf hat der Klage zum Teil stattgegeben und den Bescheid des Bekl. insoweit aufgehoben, als damit angeordnet wurde, den fehlenden Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens flexibler Endoskope sowie den fehlenden Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens hinsichtlich der von der Kl. verwendeten Proktoskope durch Restproteinbestimmungen zu erbringen. Im Übrigen hat es die Klage abgewiesen. Die Behörde legte gegen den klagestattgebenden Teil des Urteils Berufung ein.

→ **Die Entscheidung des Gerichts:** Zunächst hat das OVG festgestellt, dass die zuständige Behörde grundsätzlich berechtigt ist, den Ärzten durch Anordnung aufzugeben, die bei der Inspektion der Praxisräume festgestellten schwerwiegenden Mängel hinsichtlich der hygienerechtlichen Aufbereitung kritischer Medizinprodukte zu beseitigen. Die von den Ärzten bisher erbrachten Nachweise der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens hätten hinsichtlich der von ihnen verwendeten flexiblen Endoskope nicht der RKI-/BfArM-Empfehlung entsprochen, so dass zugunsten der Praxis die Vermutung der ordnungsgemäßen Aufbereitung gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 MPBetreibV nicht greife.

Die durchgeführte Aufbereitung der flexiblen Endoskope genüge zudem nicht den Anforderungen an ein validiertes Verfahren, wie es in § 8 Abs. 1 MPBetreibV vorgeschrieben ist. Die durchgeführte Validierung der manuellen Reinigung bliebe hinter den Anforderungen der RKI-/BfArM-Empfehlung zurück und erweise sich als unzureichend. Laut RKI-/BfArM-Empfehlung sei es aufgrund der baulichen Besonderheiten der Endoskope und der damit einhergehenden fehlenden Möglichkeit der vollständigen optischen Überprüfbarkeit des Reinigungserfolges erforderlich, durch regelmäßige Restproteinbestimmungen die Wirksamkeit der manuellen Reinigung von flexiblen Endoskopen zu belegen. Es bestehe eine drohende Gefahr für die öffentliche Sicherheit gem. § 28 Abs. 2 Satz 1 MPG, weil die Praxis flexible Endoskope benutzt, welche nicht mit einem geeigneten validierten Verfahren aufbereitet wurden. Sie

verstoße mithin gegen § 14 MPG i.V.m. § 8 Abs. 1 MPBetreibV.

Bezüglich der von der Praxis verwendeten sonstigen Medizinprodukte (Proktoskope) bedürfte es hingegen keiner Restproteinbestimmungen zum Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens. Das OVG bestätigt die Ansicht der Vorinstanz, dass es sich bei Proktoskopen um semikritische Medizinprodukte der Gruppe A (Medizinprodukte, die keine erhöhten Anforderungen an die Aufbereitung stellen) handelt. Für diese Medizinprodukte ist der allgemeine Teil der RKI-/BfArM-Empfehlung einschlägig. Zum Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens ist bei semikritischen Produkten der Gruppe A eine optische Kontrolle ausreichend, da diese eine Überprüfung des Reinigungserfolges im Sinne des Ausschlusses von (groben) Verschmutzungen ermöglicht. Die Reinigung ist in diesem Fall auch nicht das Endstadium der Aufbereitung. Die Proktoskope werden anschließend noch desinfiziert und sterilisiert. Für eine wirksame Desinfektion bzw. Sterilisation sei eine vollständige Befreiung von jeglichen Rückständen ohnehin nicht erforderlich. Es bedürfte deshalb regelmäßig keiner Restproteinbestimmung.

Aus diesem Grund hat das Berufungsgericht den Bescheid der Behörde insoweit aufgehoben, als damit angeordnet wurde, den fehlenden Nachweis der Wirksamkeit des Reinigungsverfahrens hinsichtlich der von der Praxis verwendeten Proktoskope durch Restproteinbestimmungen zu erbringen. Im Übrigen wurde die Klage abgewiesen und die Berufung zurückgewiesen.

→ **Konsequenzen für die Praxis:** Aus dem Urteil wird erneut deutlich, dass die gemeinsame Empfehlung der KRINKO beim RKI mit dem BfArM (auf die sich § 8 Abs. 2 MPBetreibV bezieht) eine starke Vermutungswirkung entfaltet. Die in dieser Empfehlung gegebene Kategorisierung von Medizinprodukten in verschiedene Risikoklassen, bezogen auf die Komplexität der Aufbereitung in Gruppe A, B und C einerseits und in eine „unkritische“, „semikritische“ und „kritische“ andererseits, führt zu unterschiedlichen Darlegungen und Verfahren in dem Nachweis der Validität der Aufbereitung. Insofern hat jede Praxis, in der Medizinprodukte aufbereitet werden, zunächst die aufzubereitenden Medizinprodukte in die verschiedenen Gruppen zu klassifizieren, um sodann auf der Basis der Klassifizierung die in der RKI-/BfArM-Empfehlung dargelegten Aufbereitungsverfahren und Validierungsmaßnahmen ergreifen zu können. Das Gericht hat eindeutig zwischen den flexiblen Endoskopen mit einer hohen Anforderung an die Aufbereitung und den starren Proktoskopen mit geringerer Anforderung differenziert. Die pauschale Forderung der Aufsichtsbehörde, stets bei jeder Aufbereitung die Validität durch eine umfangreiche Restproteinbestimmung sicherzustellen, wurde insoweit durch das Gericht bezogen auf die verschiedenen Produktklassen relativiert.

Damit liegt das Gericht auf der Linie der aktuellen Rechtsprechung paralleler Verwaltungsgerichte, wie jüngst des OVG Niedersachsen im Beschluss v. 29.9.2017 – 13 LA 4/16.

→ **Beraterhinweis:** Bei der Betreuung einer Gesundheitseinrichtung, in der Medizinprodukte aufbereitet werden, ist es von entscheidender Bedeutung zwischen den Risikoklassen der Medizinprodukte im Sinne der RKI-/BfArM-Empfehlung zu differenzieren. Eine pauschale Anordnung der zuständigen Auf-

sichtsbehörden im Hinblick auf maximale Maßnahmen zur Validierung der Aufbereitungsprozesse und Darlegung des entsprechenden Erfolges, z.B. über kostenintensive Restproteinbestimmungen, sind nicht bei der Aufbereitung aller Medizinprodukte zwingend erforderlich. Vielmehr ist dies vorrangig bei Medizinprodukten der Klasse „kritisch B“ und „kritisch C“ indiziert. Bei unkritischen oder semikritischen Medizinprodukten, insbesondere der Klasse A und B reicht hingegen in der Regel eine mikrobielle Bestimmung oder gar eine optische Überprüfung des Reinigungserfolges.

RA Dr. Volker Lückner, FAMEDR, Kanzlei Lückner, Essen

Rücktritt vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot

BGB §§ 323 Abs. 1 und 2, 349, 314; GewO § 110; HGB §§ 74 ff.

Die Bestimmungen über das gesetzliche Rücktrittsrecht der §§ 323 ff. BGB finden nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses auf die in § 110 GewO, §§ 74 ff. HGB geregelten nachvertraglichen Wettbewerbsverbote Anwendung. § 314 BGB steht dem nicht entgegen.

(amtl.)

BAG, Urt. v. 31.1.2018 – 10 AZR 392/17
(LAG Nürnberg – 4 Sa 564/16)

→ **Das Problem:** Die Parteien streiten über die Zahlung einer Karenzentschädigung für die Zeit eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbotes.

Der Arbeitsvertrag der Parteien beinhaltete ein Wettbewerbsverbot. Der Kl. hatte sich für die Dauer von 3 Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet, für kein anderes Unternehmen im Wettbewerb tätig zu werden oder sich an einem solchen Unternehmen zu beteiligen. Der AG hatte für diese Zeit eine Zahlung i.H.v. 50 % der monatlich zuletzt bezogenen durchschnittlichen Bezüge zugesagt. Die Karenzentschädigung war am Schluss des jeweiligen Monats fällig. Das Arbeitsverhältnis endete am 31.1.2016. Die Bekl. zahlte an den Kl. keine Karenzentschädigung. Mit Schreiben vom 1.3.2016 forderte der Kl. erfolglos zur Zahlung unter Fristsetzung weniger Tage auf. Am 8.3.2016 schrieb der Kl. dann an die Bekl., „bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 1.3.2016 sowie das Telefonat mit Herrn B. möchte ich Ihnen mitteilen, dass ich mich ab sofort nicht mehr an das Wettbewerbsverbot gebunden fühle“.

Mit seiner Klage verlangt der Kl. die Karenzentschädigung für 3 Monate, da er das nachvertragliche Wettbewerbsverbot beachtet habe. Das ArbG hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Bekl. hat das LAG das Urteil teilweise abgeändert und die Klage für den Zeitraum vom 9.3. bis 30.4.2016 abgewiesen.

→ **Die Entscheidung des Gerichts:** Die Revision des Kl. blieb erfolglos. Nach Auffassung des BAG sei der Kl. durch seine Erklärung vom 8.3.2016 gem. § 323 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 und § 349 BGB wirksam vom nachvertraglichen Wettbewerbsverbot zurückgetreten. Bei einem nachvertraglichen Wettbewerbsverbot nach § 110 GewO, §§ 74 ff. HGB handele es sich um einen gegenseitigen Vertrag i.S.d. §§ 320 ff. BGB. Im Gegenseitigkeitsverhältnis stünden die vom AN geschuldete Unterlassung des Wettbewerbs und die vom AG geschuldete Karenzentschä-

Rückruf von octenidol® md Mundspüllösung, Charge 1513962

Aufgrund einer möglichen Kontamination mit Burkholderia cepacia ruft der Hersteller MCP International S.A. die

octenidol® md Mundspüllösung
Artikelnummer: 70000769
Chargennummer: 1513962

freiwillig zurück.

Das Produkt wird durch die Firma Schülke & Mayr GmbH vertrieben. Andere Chargen sind nicht betroffen.

Wie das RKI informiert, steht die die entsprechende Charge der Mundspülung im Verdacht, überregional zu Burkholderia-cepacia-complex-Infektionen und -Besiedlungen bei Intensivpatienten geführt zu haben.

Wir empfehlen Ihnen folgende Maßnahmen:

- **Überprüfen Sie umgehend Ihre Bestände und trennen Sie ggf. octenidol® md Mundspüllösung, Charge 1513962.**
- **Stellen Sie sicher, dass die Charge der Mundspüllösung nicht mehr verwendet wird**
- **Bitte füllen Sie das beigefügte Antwortformular aus und senden Sie es die Firma Schülke & Mayr GmbH zurück. Auf Wunsch erhalten Sie eine kostenlose Ersatzlieferung.**

Bestätigungsformular

Bitte füllen Sie das Bestätigungsformular aus und schicken es an:

Anschrift : Schülke & Mayr GmbH
Robert-Koch-Str. 2
22851 Norderstedt
E-Mail: info@schuelke.com
Fax: +494052100-660

Hiermit bestätigen wir, dass wir die Sicherheitsinformation erhalten und verstanden haben und dass die Informationen an alle betroffenen Personen (bspw. Beauftragter für Medizinproduktesicherheit gemäß § 6 MPBetreibV) in unserer Organisation, an jede Abteilung bzw. an unsere Kunden weitergeleitet wurde, die das betroffene Produkt erhalten haben.

Wir haben unsere Bestände überprüft und folgende, betroffene Produkte identifiziert und isoliert:

Produkt	Chargennummer	Anzahl der Packungen
octenidol® md Mundspüllösung	1513962	

Bestätigung über die Vernichtung

Hiermit bestätigen wir, dass alle der oben aufgeführten Packungen des genannten Produkts in unserer Organisation vernichtet wurden.

Name und Organisation (in Druckbuchstaben)	
Kundennummer, Vorname, Name Telefon für ggf. Rückfragen	
Datum	
Unterschrift	

**Sagen Sie uns Ihre Meinung!
Welche Informationen sind Ihnen wichtig?**

Nehmen Sie an der Umfrage des Zahnärzteblattes Baden-Württemberg teil



Liebe Frau Kollegin, lieber Herr Kollege,

welche Fachinformationen sind Ihnen wichtig? Wie wollen Sie künftig über zahnmedizinische und berufspolitische Themen informiert werden?

Diese Fragen stehen im Mittelpunkt der Umfrage. Alle Zahnärztinnen und Zahnärzte in Baden-Württemberg können teilnehmen – egal, ob sie regelmäßige Leser des Zahnärzteblattes Baden-Württemberg sind oder nicht.

Machen Sie mit! Die Teilnahme dauert 10 bis 15 Minuten. Sie finden den Fragebogen im Internet unter:

Online-Fragebogen: www.zbw2018.de
Zugangskennwort: ZA2018

Ihre Teilnahme trägt dazu bei das ZBW als offizielles berufsständisches Organ für alle Zahnärzte im Land aktueller, interessanter, lesenswerter und attraktiver zu machen.

Partner unserer Umfrage ist das wissenschaftliche Analyseinstitut abakom (Dr. Klaus Spachmann, Universität Hohenheim; Prof. Dr. Simone Huck-Sandhu, Hochschule Pforzheim). Alle Angaben bleiben anonym. **Und damit es sich auch lohnt, verlost die Redaktion unter allen Teilnehmern eine Reihe von Preisen** zum Beispiel je zwei Eintrittskarten für die

- **Fortbildungstagung der südbadischen Zahnärzteschaft** in Rust incl. Übernachtung,
- **Bodenseetagung der BZK Tübingen** in Lindau incl. Übernachtung,
- **Karlsruher Konferenz** der Akademie für Zahnärztliche Fortbildung in Karlsruhe incl. Übernachtung,
- **Sommerakademie** des Zahnmedizinischen Fortbildungszentrums Stuttgart (ZFZ) in Ludwigsburg

sowie Trostpreise z. B. elektrische Zahnbürsten.

Unterstützen Sie uns und machen Sie an der Umfrage mit!

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Herausgeber

Dr. Ute Maier
Vorsitzende des Vorstandes
der Kassenzahnärztlichen
Vereinigung BW

Dr. Torsten Tomppert
Präsident der
Landeszahnärztekammer BW

Für die Redaktion

Johannes Clausen
Chefredakteur
Zahnärzteblatt BW